

Pflichten der Journalistinnen und Journalisten

Ziffer 1

1.1. Wahrheitssuche

Recht der Öffentlichkeit, die Wahrheit zu erfahren

Ein Theaterproduzent, der grosse Schulden hat, wird mit Rechercheergebnissen zu seiner finanziellen Lage konfrontiert. Der Produzent bittet, nichts zu publizieren, willigt aber schliesslich in ein Interview ein. Er erscheint jedoch nicht zum Interviewtermin, sondern wirft sich vor einen fahrenden Zug. Trotz dieses tragischen Endes, handelte die Zeitung korrekt, indem sie ihre Recherchen veröffentlichte. Es besteht ein öffentliches Interesse an Informationen über die Schulden eines bekannten Theaterproduzenten. (2/97)

Alle verfügbaren Angaben müssen berücksichtigt werden

Ein Spital wird von einem regionalen Fernsehsender beschuldigt, den gesundheitlichen Zustand einer Patientin nicht ernst genommen zu haben; diese Fahrlässigkeit hätte zum Tod der Patientin führen können. In der Reportage werden jedoch nur die Ausführungen der Patientin und deren Mutter berücksichtigt. Dies stellt eine klare Verletzung der Sorgfaltspflicht der Journalistinnen und Journalisten dar. Die Pflicht zur Wahrheitssuche setzt voraus, dass die verfügbaren und zugänglichen Angaben berücksichtigt und geprüft werden. Der Regionalsender hätte warten müssen, bis die Patientin das Spitals von seiner Schweigepflicht entbindet und es Stellungnahmen kann. (51/2015)

Mangelnde Präzision kann die Öffentlichkeit täuschen

Eine Krankenversicherung wird von einem Magazin beschuldigt, ihren Versicherten zu hohe Prämien verrechnet zu haben. Das Magazin erwähnt insbesondere die jährliche Zunahme des Prämienetrags um 3,2 %, ohne zu präzisieren, dass diese Zunahme vor allem auf den Anstieg der Versichertenzahl und weniger auf eine Erhöhung der individuellen Prämien zurückzuführen ist. Das Magazin führt somit die Öffentlichkeit in die Irre. (21/2013)

Wahrheitswidrige Verkürzung

Eine Zeitung berichtet über den Prozess eines Fernsehstars gegen einen Tierschutzaktivisten, wobei das Urteil noch nicht gesprochen wurde. Der Artikel erwähnt dies auf korrekte Art und Weise, endet aber mit der Bemerkung, der Aktivist werde eine Busse von 6'000 Franken entrichten müssen. Eine solche Verkürzung entspricht nicht der Wahrheit und ist demnach falsch. (44/2013)

Titel

Die typografischen Vorgaben und Anforderungen an die Länge der Titel können zu Abkürzungen führen. Inwiefern ist eine starke Abkürzung zulässig? Sie ist es, wenn sie mit den erforderlichen Erläuterungen des Untertitels unmittelbar relativiert wird. Ein Titel darf

jedoch keine falschen Informationen beinhalten. Das gleiche gilt für Schlagzeilen und Zeitungsaushänge. (3/2015; 60/2009; 32/2000)

Ein persönlicher Angriff muss abgestützt sein

Das öffentliche Interesse an der Vergangenheit einer bekannten Persönlichkeit – im vorliegenden Fall eines Chefredaktors – rechtfertigt die Veröffentlichung von fast dreissigjährigen Polizeibildern nicht; und noch weniger, wenn man durch die Verbindung mit Bildern von verurteilten Gewalttätern und Terroristen eine «irritierende Nähe» der Persönlichkeit zu letzteren unterstellen will. Dazu müsste die Unterstellung abgestützt sein. (26/2013)

Subjektive Kriegsreportage

Eine Reportage, welche durchblicken liess, der syrische Staat sei möglicherweise für die «fatale Falle» verantwortlich, die einem Journalisten das Leben kostete, wird beanstandet. Die Reportage lässt allerdings Zweifel zu und verletzt demnach die Pflicht zur Wahrheitssuche nicht. Zudem ist es nicht die Aufgabe des Presserats, zu kontrollieren, ob diese Behauptungen wahr sind, umso weniger als es um eine Kriegsreportage geht und alle Konfliktparteien ihren eigenen Propagandakrieg führen. (39/2012)

Wenn sie als solche zu erkennen ist, kann eine Polemik übertreiben

In einem Artikel werden gewisse Methoden einer Gewerkschaft heftig angegriffen. Der Journalist verwendet Begriffe wie «Kommandoaktionen, Drohungen, Erpressung» usw. Der Presserat stellte keine Verletzung der Pflicht zur Wahrheitssuche fest. Obwohl die Interpretationen gewisser Fakten auseinandergehen und einige Anschuldigungen sehr spitz formuliert sind, wird die Sichtweise der Gewerkschaft wiedergegeben. (56/2008)

Ziffer 2

2.0. Unabhängigkeit und Würde des Berufs

Der Autor einer Kolumne muss klar identifiziert sein

Die Kolumnen eines ehemaligen Journalisten erscheinen unter den Initialen, die er früher in seiner Wirtschaftsrubrik verwendete. Unterdessen hat er die Zeitung verlassen und die Leitung von Avenir suisse übernommen. Da man nicht erwarten kann, dass jede Leserin und jeder Leser über diesen Funktionswechsel informiert ist, muss G.S. wie alle anderen bekannten Gastautoren identifiziert werden. (70/2011)

Die Funktion eines Kolumnisten muss offengelegt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Thema der Kolumne steht

Ein Nationalrat nimmt mehrfach Stellung zum Nahostkonflikt, ohne dass seine Funktion als Präsident der Gesellschaft Schweiz-Palästina offengelegt wird. Der Presserat ist der Meinung, diese Funktion sei unbedingt zu erwähnen, da sie nicht allgemein bekannt, aber für das Verständnis des kontroversen Textes unabdingbar ist. (2/2013)

Informationsaustausch mit einer Quelle

Ein regelmässiger Informationsaustausch mit einer Quelle stellt ein Risiko für die Unabhängigkeit des Journalisten dar. Das Redaktionsgeheimnis, das die Information der Öffentlichkeit vereinfachen soll, darf nicht zweckentfremdet werden. So fallen Informationen, die ein Journalist als Gefälligkeit gegenüber einer Quelle zurückhält, mit welcher er ausserberufliche Beziehungen entwickelt hat, nicht unter das Redaktionsgeheimnis. (22/2000)

Der Journalist ist kein Akteur

Medienschaffende sollen informieren und allenfalls in Notlagen humanitäre Hilfe leisten. Sie sind jedoch weder Polizisten noch Spione, Frontkämpfer oder Drogenschmuggler. Wer sich als Partei in einen Konflikt einschaltet, kann nicht zugleich unabhängig informieren. (19. April 1990)

2.1. Informations- und Kommentarfreiheit

Wachhunde der Demokratie

Die Enthüllungen einer Wochenzeitung führten zum Sturz des Nationalbankdirektors. Die Medien – insbesondere diese Wochenzeitung trotz einigen Unzulänglichkeiten – spielten ihre Rolle als «Wachhunde der Demokratie». In diesem Fall überwiegte das öffentliche Interesse gegenüber dem Schutz der Privatsphäre. (24/2012)

Vorsorgliche Massnahmen

Die qualifizierten Voraussetzungen, die es rechtfertigen können, einen die Pressefreiheit verletzenden Gerichtsentscheid zu missachten, sind nicht gegeben, wenn ein Gerichtsentscheid mit juristischen Mitteln bekämpft werden kann und zudem der Zeitpunkt der Veröffentlichung verschoben werden könnte. Der Erlass eines Publikationsverbots vor Anhörung des betroffenen Mediums ist nur in besonders krassen, aussergewöhnlichen Fällen hinzunehmen. In jedem Fall ist vom Gericht umgehend eine Gegenüberstellung der Parteien zu verlangen. Unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vorzensur dürfen zudem Journalistinnen und Journalisten nicht gezwungen werden, eine Vorvisionierung gegen ihren Willen zuzulassen. Schliesslich ist ein generelles Verbot, über ein Massnahmeverfahren zu berichten, äusserst bedenklich, da dadurch einer Geheimjustiz Vorschub geleistet wird. (1/1994)

Restriktionen für die Gerichtsberichterstattung

Das Publikmachen der Gerichtsverfahren ist ein Schlüsselement der demokratischen Justiz. Die so zahlreichen abgekürzten Verfahren und Strafbefehle unterstehen jedoch nicht diesem Grundsatz. Der Presserat sieht darin eine Gefahr für die Informationsfreiheit. Damit die Journalistinnen und Journalisten ihre Mission als «Wachhunde der Demokratie» erfüllen können, müssen sie möglichst leicht Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsverfügungen und Strafbefehlen haben. Eine Akkreditierung muss jeder Journalistin und jedem Journalisten offenstehen. Auflagen der Gerichte an die Journalistinnen und Journalisten sind demnach mit grösster Zurückhaltung anzuordnen. (25/2015 Plenum)

Boykott

Eine vom Direktor einer Theatergruppe grob angegriffene Zeitung hätte nicht mit einem Informationsboykott reagieren dürfen. Indem sie nicht mehr über seine Arbeit berichtete, verletzte sie die Informationsfreiheit. Um zu entscheiden, ob sie eine Information veröffentlichen soll oder nicht, darf sich eine Zeitung nur von journalistischen Kriterien leiten lassen. (37/2005)

Pamphlet

Ein Pamphlet – auch ein verletzendes – gegen einen Magistraten ist im Namen der Kommentarfreiheit zulässig, wenn dieses von den Leserinnen und Lesern als solches erkennbar ist und es keine objektiv falschen Fakten beinhaltet. (9/2004)

Ein Kommentar darf die Menschenwürde nicht verletzen

Wenn eine Zeitung propagiert, man solle pädophilen Kriminellen das Geschlechtsorgan abschneiden und sie nicht nur „beseitigen“, sondern Tag und Nacht leiden lassen, verletzt sie die Kommentarfreiheit und die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde. Folterverbot, Schutz vor unmenschlicher Behandlung und Verstümmelung stehen im Zentrum des verfassungsrechtlichen Schutzes der Person und ihrer physischen Integrität. (59/2006)

Kulturelle Kritik

Die Kulturberichterstattung und Kulturkritik verdient einen grossen Spielraum. Auch eine sehr harsche, einseitige Kritik von künstlerischen Leistungen ist mit der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vereinbar, sofern diese für das Publikum als Werturteil erkennbar ist, und zudem weder wichtige Elemente von Informationen unterschlägt noch die betroffene Person in unfairer Weise herabsetzt. (44/2001)

Mohammed-Karikaturen

Die Publikation von Karikaturen, die Angehörige einer bestimmten Religion verletzen könnten – wie die Mohammed-Karikaturen – ist zulässig, wenn sie eine öffentliche Debatte illustriert. Die Satirefreiheit untersteht nicht religiösen Verboten und muss die extreme Sensibilität fundamentalistischer Gläubiger nicht berücksichtigen. Der Gefahr einer Diskriminierung ist jedoch Beachtung zu schenken. (12/2006)

Eine Satire muss als solche erkennbar sein

Satire in den Medien muss für das Publikum als solche erkennbar sein. Dies schliesst Übertreibungen und Verfremdungen nicht aus, jedoch müssen die Fakten stimmen, von denen die Satire ausgeht. Kein Thema ist von der journalistischen Bearbeitung – selbst in der Form von Satire – ausgenommen. Auch bei satirischen Beiträgen ist jedoch die Privatsphäre des Einzelnen zu respektieren, wenn nicht das öffentliche Interesse das Gegenteil verlangt. Religiöse Symbole dürfen in der Satire verwendet werden, sofern sie nicht verunglimpft und lächerlich gemacht werden. Die Satire muss aber von einem wahren Kern ausgehen. Was über diesen wahren Kern hinausgeht, kann demnach nicht reine Erfindung sein, denn auch eine virtuos dargestellte Unwahrheit bleibt eine Lüge. (8/1996; 37/2000; 55/2009)

Die berufsethischen Regeln müsse in der Satire eingehalten werden

Wenn schwere Vorwürfe gegen einen Beamten erhoben werden, ist diesem vor der Publikation die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Dies gilt auch, wenn solche Informationen im Rahmen einer satirischen Rubrik publik gemacht werden. Die Redaktionen können zwar frei darüber entscheiden, in welchem redaktionellen Gefäss sie eine Information veröffentlichen. Sie müssen sich aber in jedem Fall an die berufsethischen Regeln halten. (10/2000)

2.2. Meinungspluralismus

Keine Pflicht zur Sachlichkeit

Aus der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» kann keine berufsethische Pflicht zu objektiver Berichterstattung abgeleitet werden. Deshalb ist auch eine einseitige, parteiergreifende Berichterstattung zulässig. Werden jedoch schwere Vorwürfe erhoben, sind die Betroffenen gemäss Richtlinie 3.8 anzuhören, und ihre Ausführungen sind angemessen wiederzugeben. (10/2009; 3/1996)

Berichterstattung über Veranstaltungen

Die Journalistinnen und Journalisten geniessen einen grossen Handlungsspielraum für die Berichterstattung über offizielle Veranstaltungen, z. Bsp. Delegiertenversammlungen. Der Berufskodex lässt einseitige Meinungen zu und lässt den Medienschaffenden das Recht, sich auf subjektiv ausgewählte Aspekte zu beschränken, sofern sie der Wahrheit entsprechen. (57/2009)

Gerichtsberichterstattung

Die Justizkritik gehört zum notwendigen Bestandteil der Kritik- und Kontrollfunktion der Medien. Gerichtsreportagen, die in erster Linie aus dem Perspektive der Angeschuldigten geschrieben werden, sind zulässig, sofern das Publikum in der Lage ist, zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden und die im Beitrag enthaltenen Informationen zu gewichten und einzuordnen. (17/1998)

Referendumskampagnen

Solange sie keine Monopolstellung hat, ist eine Zeitung nicht verpflichtet, ausgewogen über eine Abstimmungsvorlage zu berichten und sowohl den Befürwortern als auch den Gegnern das Wort zu geben. Es ist allerdings kaum nachvollziehbar, dass eine Zeitung nicht von sich aus beide Meinungen darlegt. Die Grenze des Tolerierbaren ist jedoch erreicht, wenn eine Zeitung den Leserinnen und Lesern eine Beilage mit Beiträgen, die als Inserate verkauft wurden, nicht klar als Heft mit nicht-redaktionellen Texten zu erkennen gibt. (13/2014)

2.3. Trennung von Fakten und Kommentar

Kritik an einem Bundesgerichtsentscheid

In der Berichterstattung über einen Bundesgerichtsentscheid zur Spannung zwischen dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU und der vom Volk angenommenen

Masseneinwanderungsinitiative titelt eine Tageszeitung «Der Volkswille spielt keine Rolle». Diese Aussage ist anfechtbar und stellt einen Kommentar des Journalisten dar. Es ist zwar die Aufgabe der Medien, einen kritischen Blick auf gerichtliche Entscheidungen zu werfen, doch die Öffentlichkeit muss klar über die Natur des Artikels informiert werden. (22/16)

2.4. Öffentliche Funktionen

Politisches Engagement der Medienschaffenden

Die Mitgliedschaft in einer Partei tangiert die journalistische Unabhängigkeit und kann zu Interessenkonflikten führen. Bekleiden Journalistinnen und Journalisten dennoch ein politisches Amt, sollen sie dies öffentlich machen, bei «grosser Nähe» in den Ausstand treten und ihre Beiträge deutlich kennzeichnen (politisches Mandat, Mitgliedschaft in einer Partei). (7/1996)

Interessenskonflikt

Der Chefredaktor einer Zeitung nimmt in mehreren Leitartikeln Stellung zu einem Konflikt um die Einführung einer progymnasialen Sekundarstufe. Er lässt aber nicht klar erkennen, dass er als Präsident der Interessengemeinschaft einer Kreisschule in diesem Konflikt voreingenommen ist. Er hätte entweder in den Ausstand treten oder seine Doppelfunktion gegenüber den Leserinnen und Lesern in jedem Kommentar zu dieser Thematik präzisieren sollen. (64/2009)

Soziales Engagement

Die Übernahme einer Vormundschaft ist auch für Medienschaffende möglich. Sie dürfen ihre berufliche Stellung jedoch nicht dazu missbrauchen, um eine mit einer Vormundschaft zusammenhängende Auseinandersetzung öffentlich auszutragen. Journalisten sollten privates gesellschaftliches Engagement und berufliche Funktion strikt trennen. (51/2001)

2.5. Exklusivverträge

Gleichbehandlung

Die Gewährung von Vergünstigungen, die Einladung zu Pressekonferenzen, die Abgabe von Presseunterlagen sowie die Erteilung von Auskünften dürfen nicht von einer positiven Berichterstattung abhängig gemacht werden. Medienschaffenden, denen solche Praktiken bekannt werden, sollten an die Berufsverbände gelangen und sich gemeinsam mit diesen wehren. (4/1995)

Ziffer 3

3.0.1. Informationsquellen kennen

Gerüchte

Die Veröffentlichung von Gerüchten erfüllt die Pflicht zur Wahrheitssuche der Medienschaffenden grundsätzlich nicht. Die Veröffentlichung eines Gerüchts durch eine Zeitung berechtigt zudem ein anderes Medium nicht, dieses ohne Weiteres weiter zu verbreiten. Behält ein Gerücht nach einer Untersuchung eine gewisse Grundlage, ist dessen Publikation zulässig, wenn seine Herkunft erläutert und die betroffene Person um eine Reaktion gebeten oder allenfalls ein Dementi veröffentlicht wird. (9/2008)

3.0.2. Keine Unterschlagung von Informationselementen

Verkürzte Version eines offiziellen Dokuments

Eine Sonntagszeitung zitierte aus einem vertraulichen Strategiepapier des damaligen Schweizer Botschafters in den USA. Der Bericht analysierte die Lage der Schweiz angesichts der Forderungen jüdischer Organisationen im Zusammenhang mit den Holocaust-Geldern. Eine solche Publikation ist von öffentlichem Interesse (vgl. «Erklärung», Bst. a). Die Zeitung hat jedoch mit der verkürzten Darstellung und ungenügenden Einordnung des Strategiepapiers wichtige Elemente der Information unterschlagen. (1/1997)

Eine heftige Kritik muss begründet sein

Eine Zeitung kann einen Gerichtsentscheid heftig kritisieren und sogar Begriffe wie «schwere Vorwürfe gegen Hauptzeugen» oder «Justizirrtum» verwenden. Sie muss jedoch den Leserinnen und Lesern aufzeigen können, auf welchen Fakten sich dieses Werturteil abstützt. (14/2006)

3.0.4. Keine Entstellung von Texten, Bildern, Dokumenten und Meinungen

Kritisieren ja, aber aufgrund von Tatsachen

In einem Kommentar wird der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus die Auffassung unterstellt, das Tragen eines Kopftuches sei für alle Musliminnen ein religiöses Gebot. In Tat und Wahrheit hat die Kommission aber gesagt, das Tragen eines Kopftuchs sei «ein für die betroffenen Frauen verbindliches religiöses Gebot». Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus darf in einem Kommentar durchaus kritisiert werden, aber nicht aufgrund eines falschen Zitats. (2/2011)

Zweifelhaftigkeit der Quellen hervorheben

Die journalistische Berufsethik lässt auch «politisch unkorrekte» Artikel zu. Wenn sich die Kritik jedoch auf zweifelhaften Quellen stützt, müssen die Leserinnen und Leser darüber informiert werden, und die Zeitung muss diese Quellen vorab einer kritischen Prüfung unterziehen. (61/2013)

3.0.5. Unbestätigte Information als solche bezeichnen

Information soweit wie möglich bestätigen lassen

Eine Zeitung darf durchaus über personelle Wechsel an der Spitze eines Unternehmens berichten. Wenn diese Wechsel von den zuständigen Gremien noch nicht verabschiedet wurden, ist dies kenntlich zu machen. Wenn immer möglich ist vor der Publikation eine offizielle Stellungnahme der Unternehmensspitze einzuholen. (6/1996)

3.1. Quellenbearbeitung

Zwei Quellen sind keine absolute Regel

Das Zwei-Quellen-Prinzip, nach dem sich eine nicht bestätigte Information auf mindestens zwei Quellen stützen muss, ist nicht in jedem Fall systematisch zu befolgen. Ausnahmsweise darf sich ein Journalist auf eine indirekte und für ihn anonyme Quelle stützen, wenn die Information durch ein Dokument bestätigt wird, der Journalist deren Wahrheit soweit als möglich prüft und er insbesondere die betroffenen Personen mit den Enthüllungen konfrontiert. Zudem muss die Fraglichkeit der Quellen möglichst transparent dargelegt werden. (24/2012)

Informanten dürfen keine Anweisungen geben

Eine Zeitung wird von Informanten zu einem Haftpflichtfall kontaktiert. In einem zweiten Schritt bitten diese aber darum, nichts zu veröffentlichen. Die Zeitung ist der Auffassung, der Fall sei von öffentlichem Interesse, und veröffentlicht die Information nach Anonymisierung der Quelle.

In einem anderen Fall berichtet eine Zeitung über eine Unterschriftensammlung gegen Nachtruhestörung. Die Quelle beklagt sich im Nachhinein, der Artikel sei nicht in ihrem Sinne redigiert worden. Die beiden Redaktionen haben richtig gehandelt: Sie können Informationen, die ihnen zugetragen werden, frei verwenden und müssen keine Anweisungen ihrer Informanten befolgen. (66/2013; 42/2010)

Ein Verantwortlicher ist grundsätzlich zu nennen

Der Schutz eines Informanten rechtfertigt sich im Allgemeinen, wenn dieser untergeordnete Funktionen ausübt und er demnach ein gewisses Risiko auf sich nimmt. Wenn sich hingegen eine Kaderperson oder sogar ein «Chef» äussert, ist diese Quelle im öffentlichen Interesse offenzulegen. Auch in Fällen, in welchen die Vertraulichkeit gerechtfertigt ist, sind so viele Angaben wie möglich zu machen, um die Quelle zu charakterisieren. (39/2003)

Anonyme Quellen

Die Veröffentlichung von Informationen ohne namentliche Nennung der Quelle ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese Informationen sonst nicht öffentlich gemacht werden könnten und sofern die Publikation dieser Informationen für die öffentliche Diskussion relevant erscheint. (6/2001)

Anonyme Quellen und schwere Vorwürfe

Schwere Anschuldigungen wie der Vorwurf des Missbrauchs von Spendengeldern dürfen nur dann in die Öffentlichkeit getragen werden, wenn sie für den Leser nachvollziehbar

belegt werden. Die Abstützung auf fast ausschliesslich anonyme Quellen berührt die Grenzen der Berufsethik. (7/1993)

Übernahme von Agenturmeldungen

Einem Journalisten kann keine Verletzung der berufsethischen Pflicht zur Überprüfung von Quellen vorgeworfen werden, wenn er Meldungen von etablierten Nachrichtenagenturen übernimmt, ohne deren Richtigkeit selber nachzurecherchieren. (3/1992)

3.2. Medienmitteilungen

Gekürzte Texte

Autorinnen und Autoren unverlangt eingesandter Berichte haben keinen Anspruch auf vollständigen Abdruck. Kürzungen durch die Redaktion sind zulässig, so weit der Text noch der Wahrheit entspricht. Die Auswahl eines Aspekts einer Veranstaltung richtet sich nach journalistischen Kriterien und nicht danach, ob dieser Aspekt für die Veranstalter das zentrale Thema war oder nicht. Redaktionen sollten auch bei der Veröffentlichung redaktionell bearbeiteter Medienmitteilungen immer die Quelle ihrer Informationen nennen. (7/2000)

3.3. Archivadokumente

Nicht gekennzeichnetes und irreführendes Symbolbild

Ein Wochenzeitung setzt auf ihre Titelseite das Bild eines Knaben, der eine Pistole in der Hand hat, mit folgendem Titel: «Die Roma kommen: Raubzüge in die Schweiz». Dieses Vorgehen verletzt die Berufsethik gleich zweimal. Die Kombination des Titels mit diesem Bild diskriminiert Roma und verfälscht die Information. Zudem hat die Zeitung nicht erwähnt, dass es sich um ein Symbolbild aus Archiven zu einem anderen Kontext handelt. (59/2012)

Aus dem Kontext gerissenes Bild

Negative Behauptungen in einem Artikel wirken sich zwangsläufig auf die darin abgebildeten Personen aus. Eine Person, die bei einer friedlichen Demonstration für ihre Religion fotografiert wird, muss sich nicht gefallen lassen, dass ihr Foto in einem Artikel abgedruckt wird, in dem dieser Religion unterstellt wird, sie sei potentiell gewalttätig und gegen die Verfassungsordnung gerichtet. Die Verwendung eines Bilds in einem anderen Kontext erfordert die Zustimmung der abgebildeten Personen. (7/2011)

3.4. Illustrationen

Irreführendes Bild

Eine Zeitung veröffentlicht einen Artikel über den Freitod eines Briten in Zürich mit Hilfe der Sterbehilfeorganisation Dignitas. Die Redaktion bebildert den Artikel mit dem Foto eines anderen Briten, der das gleiche getan hatte. Die Zeitung führte so die Leserinnen und Leser

in die Irre und verletzte den Berufskodex. Symbolbilder, die sich nicht direkt auf den Text beziehen, müssen als solche gekennzeichnet werden. (10/2011)

3.5. Fiktive Sequenzen

3.6. Montagen

Bearbeitete Bilder

Es ist zulässig, Bilder zu bearbeiten, um sie zu verbessern, solange Aussage und Bedeutung respektiert werden. Werden diese durch die Bearbeitung verändert, müssen die Bilder als Fotomontagen gekennzeichnet werden. (28/2003; 28. September 1992)

3.7. Meinungsumfragen

3.8. Anhörung bei schweren Vorwürfen

Konfrontation mit präzisen Anschuldigungen

Formuliert eine Journalistin oder ein Journalist schwere Anschuldigungen gegen eine Person, reicht es nicht aus, dieser Person vor der Publikation unpräzise Fragen zu stellen. Sie ist mit den konkreten Anschuldigungen zu konfrontieren. (38/2010; 15/2011)

Die direkt betroffene Person mit den Anschuldigungen konfrontieren

Erhebt eine Zeitung schwere Anschuldigungen gegen einen Chefarzt, muss sie ihm Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern. Eine Stellungnahme seiner Vorgesetzten (Verwaltungsratspräsident und Regierungsrätin) reicht nicht aus; auch nicht die Tatsache, dass die Zeitung dem Arzt nachträglich das Wort erteilte. (12/2014)

Unerreichbare Person

Wenn die Person, gegen die schwere Anschuldigungen erhoben werden, nicht sofort erreichbar ist, muss die Publikation aufgeschoben werden. Es sei denn, zwingende Gründe sprechen für eine sofortige Veröffentlichung. Wird der Artikel doch publiziert, ist zumindest zu erwähnen, dass die betroffene Person nicht erreicht werden konnte. (3/2005)

Pressekonferenzen, Interviews, Leserbriefe

Werden an einer Pressekonferenz schwere Anschuldigungen gegenüber Dritten erhoben, müssen die Medien hervorheben, dass dies nicht ihre Meinung ist. Dasselbe gilt für Interviews oder Leserbriefe, in welchen eine Drittperson schwer angegriffen wird. (20/2000; 55/2004; 40/2005)

Die Pflicht zur Worterteilung beschränkt sich auf die formulierten Anschuldigungen

Das Prinzip journalistischer Fairness verlangt generell, den durch einen Medienbeitrag in schwerwiegender Weise Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, was jedoch kein Recht auf umfassende Selbstdarstellung bedeutet. (3/1996)

Konjunktiv reicht nicht aus

Die Veröffentlichung eines schwerwiegenden Vorwurfs im Konjunktiv, insbesondere wenn gleichzeitig einer betroffenen Partei keine Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird, ist unfair und schadet der Glaubwürdigkeit der Medien. (6/1997)

3.9. Anhörung - Ausnahmen

Öffentliche und offizielle Erklärungen

Gibt die Journalistin oder der Journalist eine öffentliche und offizielle Information – hier eine öffentliche Erklärung der Schweizer Regierung oder ein Gerichtsurteil – wieder, ist sie oder er nicht verpflichtet, die betroffene Person anzuhören; umso weniger wenn die Anschuldigungen nicht neu sind. (21/2010; 5/2012)

Nicht identifizierte offizielle Dokumente

Eine Zeitschrift veröffentlicht schwere Anschuldigungen gegen einen mutmasslichen Betrüger am Tag vor dem Prozess. Dabei stützt sie sich teilweise auf offizielle Dokumente, erwähnt sie aber nicht deutlich. In diesem Fall hätte die Zeitschrift die betroffene Person anhören oder ihre Quellen klar nennen müssen. (57/2010)

Heikle Zeugenaussage

Bei Medienbeiträgen über besonders heikle Themen wie Misshandlung, Vergewaltigung und sexuelle Belästigung darf ausnahmsweise vom Grundsatz des «audiatur et altera pars» abgewichen werden. Sonst bestünde die Gefahr, dass über diese Probleme nicht adäquat berichtet werden kann. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass nicht nur die Anonymität der befragten Person, sondern auch diejenige eines betroffenen Dritten vollumfänglich gewahrt wird. (10/1997)

Wiederholung des Standpunktes in einer Artikelserie

In einer Artikelserie werden schwere Anschuldigungen gegen die Verantwortlichen eines Bundesamtes erhoben. Da das Amt seinen Standpunkt im ersten Artikel darlegen konnte und seine Position danach in Erinnerung gerufen wurde, musste das Amt nicht erneut angehört werden. (23/2008)

Ziffer 4

4.1. Verschleierung des Berufs

Zufällig aufgeschnappte Äusserungen

Zwei Zeitungen benutzen in ihrer Politikatsch-Rubrik Äusserungen, die sie in einem Zugabteil aufgeschnappt haben. Dies ist keine unfaire Methode, da jemand, der in einem Zug zufällig Äusserungen hört, keine verdeckte Ermittlung führt und sich auch nicht als Journalist zu erkennen geben muss. Zudem betrafen die Diskussionen keine privaten Angelegenheiten, sondern Themen von öffentlichem Interesse. (76/2012)

Ein Privatgespräch darf nicht ohne Ankündigung benutzt werden

Eine Wochenzeitung berichtet über die Beerdigung des Sohns eines Schriftstellers, der auf tragische Weise verstorben ist. Die Berichterstattung stützt sich jedoch auf Informationen von einer Freundin der Journalistin. Diese hatte an der Beerdigung teilgenommen, während die Presse von der Familie nicht eingeladen worden war. Zudem hat die Journalistin ihre Freundin nicht darüber informiert, dass sie diese Informationen in einem Artikel verwenden würde. Dies stellt eine Verletzung der Pflicht der Journalistin dar, ihre Absichten klar zu erkennen zu geben. (24/2010)

Keine Identifikationspflicht für Informationen, die allen zugänglich sind

Die Medienschaffenden sind nicht verpflichtet, ihren Beruf zu nennen, um Informationen zu beschaffen, die allen zugänglich sind. Ein Journalist war nicht verpflichtet, seinen Beruf bei einem ersten telefonischen Kontakt mit einer Universität, bei welchem es um allgemeine Informationen zu den Studiengängen ging, zu erwähnen. Und ab dem zweiten Treffen waren die Rollen für beide Parteien absolut transparent. (63/2009)

Schaffung eines falschen Profils im Internet

Eine Tageszeitung veröffentlicht einen Artikel über einen Lehrer und gewählten Politiker, in welchem sie behauptet, dieser habe eindeutige Annäherungsversuche bei einem 15-jährigen Minderjährigen auf einer Gay-Seite unternommen. Tatsächlich hat aber der Journalist den Lehrer mit einem falschen Profil im Internet angelockt. Damit hat der Journalist ungerechtfertigte und unfaire Methoden angewendet: Der Mann war nach einer administrativen Untersuchung bereits als Lehrer freigestellt worden. Es bestand kein öffentliches Interesse daran, ihn zu täuschen. (45/2011)

4.2. Verdeckte Recherchen

Versteckte Kamera

Eine Fernsehsendung berichtet über die zu häufigen Eingriffe der plastischen Chirurgie. Miss Argovia spielte den Lockvogel in Begleitung einer «Freundin», die im Versteckten filmte. Sieben der acht konsultierten Ärzte waren bereit, den Operationswünschen der Schönen stattzugeben. Zwei Ärzte beantragten mit Erfolg, nicht in der Sendung zu erscheinen. Der Presserat erachtet die Verwendung einer versteckten Kamera in diesem Fall als gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse daran besteht, die Kriterien der Schönheitschirurgie zu kennen. Die Informationen hätten ohne diese Methode nicht beschafft werden können. (51/2007)

Ein Journalist kann sich ausnahmsweise als jemand anderes ausgeben

«Abtreiben oder nicht?» So lautete die Frage, die eine Journalistin der Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind unter dem Vorwand stellte, sie suche Hilfe nach einer ungewollten Empfängnis. Das Vorgehen der Journalistin war gerechtfertigt, um die Beratung möglichst authentisch beschreiben zu können; umso mehr als die Stiftung im gleichen Artikel umfassend Stellung nehmen konnte. Eine Journalistin oder ein Journalist kann sich bei einem übergeordneten öffentlichen Interesse, und wenn die Informationen nicht auf übliche Art und Weise beschafft werden können, als jemand anderes ausgeben. (15/2014)

Ungerechtfertigte versteckte Recherche

Um aufzuzeigen, dass sich eine Krankenkasse damit begnügt, Versicherungsberater im Eilverfahren auszubilden, beantwortet ein Journalist eine Anzeige, schliesst einen Vertrag als Berater ab und nimmt an einer Ausbildung teil. Erst später gibt er sich als Journalist zu erkennen. In diesem Fall war die versteckte Recherche nicht verhältnismässig. Die Vorwürfe gegen die Krankenkasse waren zum grössten Teil nicht neu und hätten aufgrund von traditionellen Recherchen erhoben werden können. (58/2009)

Fehlendes überwiegendes öffentliches Interesse

Eine Journalistin geht zur Beichte mit der Absicht, zu berichten, wie eine moderne Stadtbewohnerin dies erlebt. Es bestand kein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Recht des Beichtvaters, über Echtheit und Vertraulichkeit dieser Handlung nicht getäuscht zu werden. Die Journalistin hätte ihre Absichten bekannt geben müssen. (50/2005)

Loyalitätspflicht auch in einer satirischen Sendung

Ein Fernsehsender strahlte einen Bericht über die Liebesbeziehungen im Parlament aus. Bei der Akkreditierung im Bundeshaus hatte ein Mitarbeiter der Produktionsfirma fälschlicherweise angegeben, die Interviews würden für eine Sendung des neuseeländischen Fernsehens gemacht. Die Verschleierung war gemäss Presserat nicht zulässig, da kein überwiegendes öffentliches Interesse bestand. (14/2000)

Interessensabwägung vor der Veröffentlichung

Eine Konsumentenzeitschrift bat den Presserat, die Bedingungen für eine versteckte Recherche zu klären. Der Presserat wiederholte seine Regeln und fügte hinzu, dass auch wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Zeitpunkt der Recherche zu bejahen ist, dies eine Redaktion nicht davon entbindet, vor der Veröffentlichung des recherchierten Materials noch einmal eine Interessensabwägung vorzunehmen und gegebenenfalls auf die Publikation des Rechercheergebnisses zu verzichten. (14/2001)

4.3. Bezahlung von Informantinnen oder Informanten

Abhängig von Umständen und Summe

Es ist problematisch, einer vorbestraften Person Fr. 200.- für ein Interview anzubieten. Die Summe ist nicht unerheblich und könnte den Entscheid beeinflussen. Um zu beurteilen, ob

es angebracht ist, ein Honorar für ein Interview auszurichten, sind alle Umstände zu berücksichtigen. Sollen damit die Kosten gedeckt werden? Könnte die Summe die Person beeinflussen? (26/2002)

4.4. Sperrfristen

Sperrfristen sind ungerechtfertigt, wenn sie den Wettbewerb zwischen den Medien beeinflussen

Sperrfristen im Zusammenhang mit dem Erscheinungszeitpunkt der Medien, z. B. damit die schriftliche Presse nicht benachteiligt wird, sind nicht mehr gerechtfertigt. Heute sind alle Medien in der Lage, sofort zu informieren. Sperrfristen, die sich aus dem Zeitpunkt einer Veranstaltung oder Pressekonferenz ergeben, bleiben gerechtfertigt. (52/2010).

Kurzfristig gerechtfertigte Sperrfrist bei überwiegendem Interesse

Aus der Verpflichtung der Medienschaffenden, sich bei der Beschaffung von Informationen keiner unlauteren Methoden zu bedienen, ist abzuleiten, dass Sperrfristen zu respektieren sind, sofern diese nicht überwiegend bezwecken, den freien Informationsfluss zu behindern. Eine Sperrfrist ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sie die Vororientierung des Personals einer Firma über geplante Entlassungen ermöglichen soll. Je kürzer eine Sperrfrist angesetzt ist und je gewichtiger die Gründe sind, die dafür geltend gemacht werden, umso eher ist sie als gerechtfertigt zu respektieren. (41/2001)

Benachrichtigung, falls man eine Sperrfrist nicht einhalten will

Fühlt sich eine Zeitung nicht an eine Sperrfrist gebunden, muss sie die betroffene Institution zumindest sofort benachrichtigen. Diese hat so die Möglichkeit, die anderen Medien und eigenen Organe vor der Veröffentlichung zu informieren. (56/2012; 57/2007)

4.5. Interview

Erlaubtes Interview

Die Spielregeln des journalistischen Interviews leiten sich vom Grundprinzip der Fairness ab. Bei jedem journalistischen Interview müssen Fragende und Befragte die Spielregeln vorher abmachen. Das Interview ist immer für die Öffentlichkeit bestimmt. Wer sich auf ein gestaltetes Interview einlässt, muss wissen, dass die Aussagen, die im Laufe des Gesprächs gemacht werden, nicht privater Natur sind. Interviews dürfen bearbeitet und gekürzt werden. Dabei sollen die Hauptaussagen jedoch nicht entstellt werden. Gestaltete Interviews für Printmedien müssen den Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartnern zur Korrektur und Autorisierung vorgelegt werden. Die Partner können keine Korrekturen anbringen, die völlig vom geführten Gespräch abweichen. Sie können keine Fragen streichen oder neue Fragen erfinden. Falls der Interviewte das Interview massiv korrigiert und teilweise Aussagen in ihr Gegenteil verkehrt, so sollen die Journalistinnen den Interviewpartner informieren, dass die Publikation in dieser Form nicht möglich ist. In extremen Fällen werden sie auf die Publikation verzichten oder den Vorgang transparent machen. Die autorisierte und vom Medium so akzeptierte Fassung ist jene, die veröffentlicht

wird. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, können sie hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgreifen. (1/1996)

Recht auf Durchlesen nötigenfalls in Erinnerung rufen

Ein Interview mit einem entlassenen Mörder im Resozialisierungsprozess ist mit einer gewissen Vorsicht zu handhaben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die interviewte Person mit dem Inhalt des Artikels einverstanden ist und ihr dessen Publikation nicht schaden kann. (36/2009)

Tischgespräche

Äusserungen, die Prominente gegenüber Medienschaffenden an einem offiziellen Anlass machen, sind - vorbehaltlich der Vereinbarung einer Verschwiegenheitspflicht - grundsätzlich journalistisch verwertbar. Die Veröffentlichung eines Tischgesprächs mit Prominenten als gestaltetes Interview ist aber nur dann zulässig, wenn sich die Betroffenen damit einverstanden erklärt haben. Ein längeres Interview sollte zudem stets auch die Situation widerspiegeln, in der es entstanden ist. (43/2001)

Fiktive Diskussionen und Interviews aufgrund von Telefongesprächen

Werden mehrere Telefongespräche überarbeitet und als eine einzige Diskussion dargestellt, müssen die Protagonisten ihre Zustimmung dazu geben, und die Öffentlichkeit ist über diese Bearbeitung zu informieren. Ebenso muss die interviewte Person ihr Einverständnis geben, wenn ein Telefongespräch zu einem formellen Interview umgearbeitet wird. (65/2006; 61/2004)

Durchlesen von beigefügten Artikeln

Das Recht auf das Durchlesen eines Interviews erstreckt sich nicht auf die beigefügten Artikel oder Kommentare. (48/2005)

4.6. Recherchegespräche

Längeres Recherchegespräch

Bei längeren Recherchegesprächen müssen die veröffentlichten Zitate dem Gesprächspartner zur Genehmigung unterbreitet werden, ausser dieser habe explizit darauf verzichtet. Zudem ist der Gesprächspartner auf die Verwendung dieser Gespräche aufmerksam zu machen, damit er das Durchlesen seiner Zitate in voller Kenntnis der Sachlage verlangen kann. (30/2002; 67/2004; 39/2015)

Indirekte Zitate

Es widerspricht journalistischer Fairness, indirekte Zitate ohne Einwilligung des Betroffenen abzudrucken, wenn zuvor vereinbart worden ist, nur autorisierte Zitate zu publizieren. (3/2002)

Artikelthema angeben

Jemanden zu einem Gespräch über Reiten und eine allfällige künftige Zusammenarbeit einzuladen, während beabsichtigt ist, im Artikel vom teuren Lebenswandel des Gesprächspartners trotz seiner zahlreichen Schulden zu sprechen, verletzt die Pflicht, präzise über das Thema des Artikels zu informieren. Die gleiche Pflicht gilt für das Porträt, das bei dieser Gelegenheit gemacht wurde. (39/2006)

Keine Verschleierung des Rechercheziels

Eine Zeitung kann eine kritische Recherche über Sozialbeiträge machen, die sie als übertrieben empfindet. Die betroffene und befragte Familie darf aber nicht über das Ziel der Journalistin getäuscht werden. (20/2016)

Einhaltung der Verpflichtungen

Der Urlaub des Verfassers eines Politikerporträts ist keine Entschuldigung, um die Bemerkungen des Politikers nicht zu berücksichtigen, obwohl sich der Journalist dazu verpflichtet hatte. (3/2007)

Person mit wenig Medienerfahrung

Eine Person mit wenig Medienerfahrung muss über ihr Recht informiert werden, die ihr zugeschriebenen Zitate vor der Veröffentlichung durchlesen zu können. (2/2014)

Nicht autorisierte Interpretation eines Zitats

Aufgrund der Äusserung eines Pressesprechers kündigt eine Zeitung den baldigen Rücktritt des Direktors einer Bank an. Die Äusserungen des Pressesprechers wurden jedoch falsch interpretiert, ohne dass dieser eine solche Interpretation autorisiert hätte. (30/2008)

Ein politischer Verantwortlicher muss damit rechnen, in einem politischen Kontext zitiert zu werden

Eine Kommunikationsverantwortliche der christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) diskutiert am Rande einer Parlamentssession mit einer Gruppe von Journalisten. Dabei kritisiert sie heftig die Haltung des Papstes gegenüber der Homosexualität und gibt sogar an, einen Austritt aus der Kirche zu erwägen. Ihre Äusserungen werden ohne ihre Erlaubnis in den Klatschspalten wiedergegeben. Dies stellt keine Verletzung der Erklärung dar, da ein politischer Verantwortlicher, der in einem politischen Rahmen mit Journalisten spricht, damit rechnen muss, dass seine Äusserungen wiedergegeben werden. (50/2006)

4.7. Plagiat

Übernahme einer von anderen recherchierten Information

Eine Zeitung, die einen kurz zuvor von einem anderen Medium veröffentlichten Primeur übernimmt und ohne Quellenangabe veröffentlicht, handelt berufsethisch unlauter. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine solche Nennung unter den gegebenen Umständen sowohl sinnvoll als auch zumutbar war. (22/2001)

Informationen nicht nutzen, die von anderen nicht veröffentlicht wurden

Eine Redaktion handelt unlauter, wenn sie die einem unveröffentlichten Dossier oder einem Artikelprojekt entnommenen Informationen zum Ausgangspunkt eigener Recherchen nimmt und dabei vertrauliche Dokumente an Betroffene weiterleitet. (4/1994)

Benachrichtigung des Autors, wenn sein Artikel an eine andere Zeitung weitergeleitet wird

Ein Professor schickt spontan einen Artikel an seine Zeitung. Diese leitet den Artikel an ein anderes Organ der gleichen Mediengruppe weiter, ohne den Autor vorher zu benachrichtigen. Die Zeitung war im Unrecht, da der Autor die Möglichkeit haben muss, sich dieser Publikation gegebenenfalls zu widersetzen. (4/2010)

Ziffer 5

5.1. Berichtigungspflicht

Die Berichtigung muss unverzüglich erfolgen

Die Berichtigungspflicht vermag ihre Funktion nur dann zu erfüllen, wenn das Publikum unmittelbar informiert wird, nachdem eine Redaktion Kenntnis von der Unrichtigkeit einer Meldung erhält. (8/1998)

Bei schweren Vorwürfen ist auch eine späte Berichtigung angebracht

In einem angeblich offiziellen Bericht werden Gerüchte über Geldwäscherei in einem Kinderheim in Rumänien erwähnt. Dieser Bericht erweist sich später als private Stellungnahme und ist überhaupt nicht offiziell. Die Tatsache, dass der Artikel vor drei Monaten erschienen ist, entbindet die Zeitung nicht von der Pflicht, eine Berichtigung zu publizieren. (16/1998)

Ein Leserbrief ist keine Berichtigung

Eine Zeitung muss einen Faktenfehler korrigieren, sobald sie davon Kenntnis hat. Die Veröffentlichung eines Leserbriefs reicht nicht aus, wenn das Opfer des Fehlers eine formgerechte Berichtigung verlangt. (38/2005)

Berichtigungspflicht der Agenturen

Wenn eine Agentur einen grossen Zahlenfehler macht und diesen in ihrem digitalen Archiv korrigiert, sobald sie davon Kenntnis hat, ist das gut. Sie hätte aber auch alle ihre Kunden über den üblichen Weg informieren müssen, um sie auf den Fehler aufmerksam zu machen. (6/2016)

Unverhältnismässiger Antrag auf Berichtigung

Es ist unverhältnismässig, von einem Publikumsmedium eine Berichtigung zu verlangen, wenn eine von diesem abgedruckte Agenturmeldung eine lediglich für Insider relevante wissenschaftliche Unschärfe enthält. (28/2000)

Entschuldigung nach einem schweren Fehler

Eine Zeitung berichtete in seiner Schlagzeile über den Tod eines Kleinkindes. Es sei in einem Zelt den qualvollen Hitzetod gestorben. Gemäss den Angehörigen war es am fraglichen Tag nicht besonders heiss, und das Zelt sei im Schatten von Bäumen aufgeschlagen worden. Zudem sei bei der Autopsie attestiert worden, dass das Kind an einer Kinderkrankheit und nicht aufgrund der Hitze gestorben sei. Die Zeitung begnügte sich damit, eine kurze Richtigstellung auf Seite 2 zu veröffentlichen. Das reicht nicht aus. Bei einer gravierenden journalistischen Fehlleistung ist nicht nur eine Berichtigung, sondern darüber hinaus auch eine Entschuldigung bei den Betroffenen angebracht. (29. September 1987)

Online-Berichtigung

Eine Berichtigung zu einem in der Printausgabe eines Mediums erschienenen Artikel ist jedenfalls dann auch online zu publizieren, wenn auch der Hauptartikel online zugänglich ist. (46/2001)

5.2. Leserbriefe und Online-Kommentare

Keine Publikationspflicht

Die Publikation der Leserbriefe liegt in der redaktionellen Freiheit. Die Medien sind demnach nicht verpflichtet, einen Leserbrief abzdrukken. Sie sollten sich aber grosszügig zeigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Leserbriefschreiber die Redaktion scharf kritisieren. Es wird empfohlen, Spielregeln für die Leserbriefrubrik zu erstellen und diese regelmässig zu veröffentlichen. (23/2002)

Monopolstellung

Medien in einer lokalen Monopol- oder Quasimonopolsituation sollten sich im Umgang mit Leserreaktionen und Leserbriefen besonders grosszügig zeigen, damit der Zugang zum öffentlichen Diskurs für alle offen bleibt. (16/2001)

Niemand darf von der Leserbriefrubrik und von Online-Kommentaren ausgeschlossen werden

Redaktionen dürfen Personen oder Organisationen nicht generell von den Leserbrief- und Meinungsseiten oder Internet-Foren ausschliessen. Weigern sich Redaktionen grundsätzlich, die Texte einer Person oder einer Personengruppe zu veröffentlichen, verstossen sie damit gegen den Grundsatz der Informationsfreiheit. Die Redaktionen sollen und müssen von Fall zu Fall entscheiden. Für eine allgemeine Publikationssperre braucht es aber besonders gewichtige Gründe. (11/2012)

Wachsamkeit gegenüber diskriminierenden Briefen

Angesichts des feindseligen Klimas gegen Islam und Muslime müssen die Redaktionen besonders wachsam sein bezüglich – auch unterschwellig – diskriminierenden Leserbriefen. Die Tatsache, dass eine Redaktion zahlreiche diskriminierende Briefe erhält, rechtfertigt die Publikation eines solchen Schreibens nicht. Das Thema ist gegebenenfalls gemäss den journalistischen Regeln zu behandeln. (30/2005)

Rassistische Briefe

Rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Leserbriefe, auch wenn deren Tendenz bloss latent ist, sind zurückzuweisen. Je angeheizter die Stimmung in der Bevölkerung ist, umso strikter ist auf latent diskriminierende Leserbriefe zu verzichten und umso geringer ist der Spielraum der Meinungsäusserungsfreiheit. Treffen massenhaft rassistische und diskriminierende Leserbriefe ein, so sollte das Thema ausserhalb der Leserbriefseite journalistisch behandelt werden. (22/1999)

Weitergabe an Dritte

Es widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz, einen kritischen Lesebrief, der nicht veröffentlicht wurde, an die Gemeindebehörden weiterzuleiten und ihnen zu erlauben, dazu Stellung zu nehmen. (24/2001)

Besondere Regeln für den Wahlkampf

Eine Zeitung kann besondere Regeln erlassen, z. Bsp. während eines Wahlkampfes. Sie muss sich aber dann daran halten. (23/2004)

Kürzung oder Ablehnung eines Briefs

Die Bearbeitung, insbesondere die Kürzung von Leserbriefen hat grundsätzlich nach journalistischen Kriterien und entsprechend den berufsethischen Regeln zu erfolgen. Besteht ein Leserbriefschreiber ausdrücklich auf dem Abdruck des integralen Textes, ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen. (15/1998; 18/2004)

Beleidigende Passagen

Es dient der Förderung des gesellschaftlichen Diskurses, wenn Redaktionen unkorrekt verfasste Leserbriefe durch Weglassung faktisch klar unrichtiger oder ehrverletzender Passagen in eine korrekte Form bringen, statt deren Abdruck abzulehnen und sie an den Verfasser zurückzuweisen. (23/1999)

Wahrheitswidrige Leserbriefe

Leserbriefe, die offensichtlich falsche Aussagen enthalten, müssen zurückgewiesen werden. Stellt eine Redaktion nach der Publikation eines Leserbriefes fest, dass dieser offensichtlich falsche Aussagen enthielt, sind diese nachträglich zu berichtigen. (9/2000)

Recht auf Gegendarstellung

Eine Gegendarstellung darf nicht ohne vorgängige Einwilligung des Gesuchstellers als Leserbrief abgedruckt werden. (31/2000)

5.3. Zeichnung von Leserbriefen und Online-Kommentaren

Online-Kommentare müssen grundsätzlich wie Leserbriefe gezeichnet werden

Es gelten die gleichen berufsethischen Normen für alle Leserkommentare, ob sie online oder in gedruckter Form erfolgen. Massgebend ist der Inhalt und nicht die Verbreitungsform. Grundsätzlich müssen Online-Kommentare wie traditionelle Leserbriefe gezeichnet werden. Wie bei letzteren ist die Veröffentlichung eines anonymen Kommentars ausnahmsweise zulässig, um schutzwürdige Interessen zu wahren (Privatsphäre, Quellenschutz). Zudem wäre es übertrieben, die Identifikation in Diskussionsforen zu verlangen, deren Funktionsweise (Unmittelbarkeit, Abzielen auf spontane Reaktionen des Publikums) eine solche Bedingung als unrealistisch erscheinen lassen. In diesem Fall muss aber eine vorgeschaltete Moderation sicherstellen, dass die Anonymität nicht genutzt wird, um verleumderische oder diskriminierende Kommentare zu machen. (52/2011)

Ziffer 6

6.1. Redaktionsgeheimnis

Weigerung, seine Quellen zu offenbaren

Jeder Journalist, der aufgefordert wird, seine Quellen zu offenbaren, hat die Pflicht, dies kategorisch abzulehnen. Die von einer Verletzung des Quellenschutzes nicht direkt betroffenen Medien sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die zweifelhaften Aktivitäten der betreffenden Behörde zu informieren. Auch die ungerechtfertigte Publikation geheimer Dokumente vermag die Anordnung einer Hausdurchsuchung nicht zu legitimieren. (2/1995)

Soziale Themen von öffentlichem Interesse

Das Berufsgeheimnis ist ein wichtiges Mittel zur Aufarbeitung von Themen von öffentlichem Interesse und seine Einhaltung trägt zur Glaubwürdigkeit des Journalismus bei. Die Garantie der Anonymität war notwendig, damit sich die Prostituierte offen äussern konnte. Mit Hilfe dieser Aussage wurde die erhöhte Ansteckungsgefahr mit HIV bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit Prostituierten effektiv aufgezeigt. (21. Juli 1987)

6.2. Ausnahmen vom Quellenschutz

Ziffer 7

7.0. Keine anonymen und haltlosen Anschuldigungen

Anschuldigungen aus anonymen Quellen

Es kann gerechtfertigt sein, Spannungen innerhalb einer Parlamentsfraktion zu erwähnen und sich dabei auf anonyme Quellen zu stützen. In diesem Fall sind jedoch die Anschuldigungen zu überprüfen, und den betroffenen Personen ist das Wort zu erteilen, auch wenn es sich nicht um schwere Vorwürfe im Sinne der Richtlinie 3.8 handelt. (16/2005)

Thesen als Fakten ausgeben

Es ist nicht zulässig, Thesen zu Tatsachen zuzuspitzen, ohne der Leserschaft ersichtlich zu machen, dass diesen Thesen grösstenteils nicht unbestrittene Fakten, sondern lediglich auf schwachen Indizien basierende Einschätzungen zugrunde liegen. (27/2001)

7.1. Schutz der Privatsphäre

Internet und Social Media

Immer mehr Leute veröffentlichen private Angaben und Bilder im Internet. Die Massenmedien dürfen allerdings nicht daraus ableiten, dass diese Personen damit automatisch auf den Schutz ihrer Privatsphäre verzichten. Sie können also nicht ohne Weiteres private Informationen veröffentlichen, die sie dem Internet oder den Social Media entnommen haben. Die Persönlichkeit des Autors (ein ehemaliger Politiker) und das Umfeld, in welchem diese Informationen verbreiten werden, sind zu berücksichtigen. (43/2010; 34/2015)

Falls eine klare Verbindung mit einem Ereignis besteht, kann eine persönliche Webseite als Illustration dienen

Ein Motorradfahrer stirbt bei einer Frontalkollision. Die Illustration dieses tragischen Unfalls mit Bildern von der Webseite des Opfers, die dem Motorradsport gewidmet ist, rechtfertigt sich angesichts der klaren Verbindung mit dem Unfall. Auch das blumengeschmückte Bild, das von der Familie an der Unfallstelle niedergelegt wurde, durfte übernommen werden. (35/2008)

Anzügliche Bilder einer Beamtin sind privater Natur

Eine Zeitung veröffentlicht Bilder einer Webseite, auf welcher eine Gemeindebeamtin als «Sex-Sklavin» posiert, und liefert Elemente, die deren Identifikation ausserhalb eines begrenzten Kreises ermöglicht. Eine solche Publikation besitzt keine Relevanz und befriedigt höchstens die Neugier des Publikums. Auch Beamte haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre. (2/2010)

Recht am eigenen Bild

Die berufliche Tätigkeit gehört auch zur geschützten Privatsphäre, es sei denn, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Publikation. Demnach ist es unzulässig, ein Bild eines Händlers in seinem Laden ohne sein Einverständnis zu machen, auch wenn das Porträt mit einem schwarzen Balken unkenntlich gemacht wird. (23/2013)

Einwilligung erforderlich

Journalistinnen und Journalisten dürfen vorbehältlich eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall niemanden ohne Einwilligung fotografieren. Bei der Verwendung von Bildern zur Illustration von Medienbeiträgen ist stets darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz der darauf abgebildeten Personen gewahrt bleibt. (41/2000)

Eine Einwilligung bleibt nicht immer gültig

Vorbehaltlich eines überwiegenden öffentlichen Interesses ist es nicht zulässig, einen Medienbeitrag mit einem Bild zu illustrieren, das eine auf dem Bild erkennbare Person in einem für sie nachteiligen Kontext zeigt. Selbst wenn die abgebildete Person ursprünglich ihre Einwilligung zur Veröffentlichung eines Fotos erteilt hat, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass diese Einwilligung auch zwei Jahre später nach wie vor uneingeschränkt gültig ist. (12/2002)

Bilder von Demonstranten

Wer im öffentlichen Raum freiwillig und bewusst für ein Anliegen demonstriert, muss damit rechnen oder nimmt zumindest in Kauf, dass die Medien über diesen Anlass gegebenenfalls mit identifizierenden Bildern berichten. Im Gegensatz zu privaten Situationen, bei denen der Schutz der Privatsphäre die Einwilligung des Betroffenen erfordert, müssen Medienschaffende in solchen Situationen nicht danach fragen, ob sie fotografieren oder filmen dürfen. (50/2001)

Aufnahme von Bildern mit einem Teleobjektiv

Die Aufnahme von Bildern mit einem Teleobjektiv ist nicht unlauter, wenn sie auf einem öffentlichen Platz erfolgt und wenn die betroffenen Personen nicht absichtlich ausgestellt oder denunziert werden. Wenn aber im selben Kontext die Identität von fotografierten Polizisten strengstens geschützt wird, sollte das Medium die gleiche Vorsicht anwenden, um die ungewollte Identifizierung der übrigen Betroffenen zu vermeiden. (21/1999)

Gerüchte dementieren ja, aber mit Zurückhaltung

Die Notwendigkeit, ein in Umlauf gebrachtes Gerücht zu dementieren, kann dessen Veröffentlichung rechtfertigen. Dies muss allerdings mit Zurückhaltung geschehen, um einem unbegründeten Gerücht kein unverdientes Echo zu verschaffen. (12/2003)

Privatsphäre Prominenter

Prominente und politische Persönlichkeiten bestimmen durch ihr Verhalten selber, in welchem Mass ihr Privatleben öffentlich ist und die Medien demzufolge darüber berichten dürfen. Ein vollständiger Verzicht auf ihre Privatsphäre darf jedoch aus ihrem Verhalten gegenüber den Medien nicht abgeleitet werden. (52/2006; 42/2000; 30/2014)

Anzügliche Chats: Ein Magistrat hat ein Recht auf Intimität

Ein Magistrat führt Sex-Chats an seinem Arbeitsplatz, teilweise während seiner Arbeitszeit. Die Zeitung, die darüber berichtet, erwähnt auch einen Polizeieinsatz auf Antrag des Magistrats, der zur vorübergehenden Festnahme einer jungen Frau geführt habe. Dieser unterstellte Amtsmissbrauch alleine hätte die Publikation gerechtfertigt, er wurde aber nicht belegt. Zudem ist nicht alles, was sich in Amtsräumen abspielt, von öffentlichem Interesse. Die Intimsphäre des Magistrats hätte demnach gewahrt werden müssen. (23/2016)

Privatsphäre des Umfelds einer Politikerin

Eine Berichterstattung über das private Umfeld gegen den Willen der Betroffenen ist jedoch nicht zu rechtfertigen, wenn keinerlei Zusammenhang zur politischen Funktion besteht.

Lassen sich die Gesprächspartner von Journalistinnen und Journalisten bei der Recherche über einen der Intimsphäre zuzurechnenden Sachverhalt nur für den Eventualfall zur Abgabe eines Statements bewegen, dass eine Veröffentlichung auch entgegen ihrem Willen erfolgen wird, darf nicht von einer gültigen Einwilligung in die Publikation ausgegangen werden. (36/2001)

Veröffentlichung eines Telefongesprächs

Auch wenn die Mitglieder des britischen Königshauses als Personen des öffentlichen Lebens nur einen eingeschränkten Schutz der Privatsphäre beanspruchen können, rechtfertigt dies das illegale Abhören von Telefonaten nicht. Jede Weiterverbreitung des Wortlauts eines illegal abgehörten Telefongesprächs verstösst gegen die berufsethischen Regeln. (4/1993)

Die Intimsphäre darf ausnahmsweise enthüllt werden

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse, zu erfahren, aus welchen Gründen eine Politikerin zurückgetreten ist. Dies ausnahmsweise sogar dann, wenn nicht nur die Privat-, sondern sogar die Intimsphäre betroffen ist, sofern es nicht anders möglich ist, die Umstände des Rücktritts genügend zu erhellen. (2/1993)

Privatsphäre eines hohen Beamten

Wenn eine private Angelegenheit keinen Einfluss auf die Ausübung eines öffentlichen Amtes hat – auch wenn es sich um die Chefin einer Kantonspolizei handelt –, haben die Medien kein Recht, darüber zu berichten. Das öffentliche Interesse ist nicht mit Publikumsneugier zu verwechseln. (18/2009)

Privatsphäre eines Sozialhilfebezügers

Ein Sozialhilfebezüger hat ein Recht auf die Achtung seiner Privatsphäre, auch wenn öffentliche Gelder betroffen sind. Das öffentliche Interesse am Thema rechtfertigt die Identifizierung der Person durch Text und Bild nicht. Ein Foto an einem öffentlichen Ort darf ohne ihr Einverständnis nur gemacht werden, wenn die Person nicht hervorgehoben wird. (23/2014)

Wahlkampf

Ein Kandidat für ein politisches Amt kann sich nicht wie ein gewöhnlicher Bürger auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen, insbesondere während der Wahlen. Dies gilt zumindest für Informationen, die in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Amt stehen. (32/2003)

Eine Aktivistin an einer öffentlichen Veranstaltung filmen ja, aber nicht an ihrem Wohnsitz

Es ist zulässig, eine Person, die ein öffentliches Amt ausübt, an einer öffentlichen Veranstaltung zu filmen. Hingegen ist es nicht akzeptabel, sie in der Nähe ihres Wohnsitzes zu filmen und sie zu belästigen, obwohl sie klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie keine Informationen abgeben und nicht gefilmt werden will. (22/2013)

Befragung von Jugendlichen

Die Medien können ohne Weiteres urteilsfähige Jugendliche ca. ab der Pubertät befragen, und zwar auch ohne Einverständnis der Eltern. Ein Jugendlicher von 12 bis 14 Jahren ist in der Lage, sein Verhalten angemessen einzuschätzen. Hat sich aber eine Jugendliche – wie im vorliegenden Fall – geweigert, den Telefonanruf zu beantworten, stellt ein zweiter Anruf eine Belästigung dar. (8/2007).

Grabschmuck

Ein Grabschmuck auf einem öffentlichen Friedhof gehört zur Privatsphäre der Angehörigen des Verstorbenen. Das Bild des Kindes auf dem Grab zu fotografieren und anderen Medien zu verkaufen, stellt eine besonders schwere Verletzung der berufsethischen Regeln dar. (1/2010)

Es ist problematisch, die Adresse einer Person ohne Rechtfertigung anzugeben

Auch wenn eine Person, die man erwähnt, öffentlich Stellung genommen hat, sollte man ihre genaue Adresse ohne Notwendigkeit nicht angeben. (10/2007; 69/2011)

Es ist zulässig, einen bereits bekannten Wohnsitz zu zeigen

Die Veröffentlichung eines Bildes vom Wohnsitz eines bekannten Politikers stellt keine Verletzung der Erklärung dar. Der Wohnsitz war von den Medien bereits gezeigt worden, und die Adresse ist in den üblichen Verzeichnissen zu finden. Zudem bestand ein Zusammenhang zwischen dem Artikelthema und dem Wohnsitz. (45/2012)

7.2. Identifizierung

Suizidärer Kopilot

Ein Flugzeug der Gesellschaft Germanwings stürzt im März 2015 in den französischen Alpen ab. Dieser Unfall und der Kopilot, der 149 Personen mit in den Tod riss, erwecken grosses öffentliches Interesse. Der Verursacher dieser aussergewöhnlichen Katastrophe hat sich in eine öffentliche Person verwandelt. In diesem Fall überwiegt das Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden, gegenüber der Privatsphäre des Betroffenen. (42/2015)

Mörder

Ein Mörder und seine Angehörigen, die von der Gerichtsberichterstattung betroffen sind, haben ein Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre, ungeachtet der Abscheulichkeit der begangenen Tat. Der Betroffene darf grundsätzlich nicht identifiziert werden. Das Gleiche gilt für den Täter eines spektakulären Verbrechens. (3/2003; 62/2112)

Informationen ohne Zusammenhang mit einem mutmasslichen Mord vermeiden

Verschiedene Zeitungen veröffentlichen die familiäre Identität eines mutmasslichen Mörders sowie Angaben zu seinem wissenschaftlichen Renommee. Die Enthüllung der familiären Beziehung mit dem Opfer war zulässig. Das gilt hingegen nicht für die Angaben zum Beruf, da diese den Kreis der Personen, die ihn identifizieren können, ohne Rechtfertigung erweitert. (22/2010)

Die Freigabe von Namen und Bild eines mutmasslichen Täters durch die Behörden entbindet nicht von einer berufsethischen Prüfung

Selbst wenn Strafverfolgungsbehörden einen Namen und das Bild eines mutmasslichen Mörders zur Publikation freigeben, entbindet dies Medienschaffende nicht von der Pflicht, nach berufsethischen Kriterien zu prüfen, ob die Publikation gerechtfertigt ist. (30/2009 – 8/1994)

Von ausländischen Medien identifizierte Verdächtige

Zurückhaltung bei der Namensnennung in Berichten über schwere Verbrechen ist wenig sinnvoll, wenn die Namen in ausländischen Medien, die ebenfalls in der Schweiz erhältlich sind, breitgetreten wurden. (6/2003)

Gerechtfertigte Identifizierung

Nachdem er seine Frau terrorisiert hat, reist ein Vater mit der gemeinsamen Tochter ins Ausland. Er wird von der Polizei gesucht. Die Ehefrau äussert sich im Bericht mit unverdecktem Gesicht und unter vollem Namen. Eine solche Identifizierung ist gerechtfertigt, auch wenn sie für gewisse Angehörige störend ist, da sie dazu beitragen kann, den Flüchtigen zu finden. (12/2008)

Einseitige Aussage

Es ist zulässig, eine einseitige Aussage zu veröffentlichen, und man kann es unterlassen, den Täter von strafbaren Handlungen in so sensiblen Bereichen wie sexuellem Missbrauch anzuhören. Im Gegenzug muss man aber besonders darauf achten, die Identifizierung des Täters zu verunmöglichen. (3/2009; 36/2006)

Recherche über einen Beschuldigten

Eine Recherche über den Werdegang eines Beschuldigten stellt keine Verletzung der Unschuldsvermutung dar. Die Angaben, die seine Identifizierung ermöglichen, müssen aber auf das strikt Notwendige für das Verständnis des Lesers beschränkt werden. (17/2013)

Sohn eines bekannten Politikers

Die Identität des Sohns eines bekannten Politikers darf ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht enthüllt werden, wenn der Vater nicht persönlich in den geschilderten Fall verwickelt ist. (53/2006)

Frühere Bekanntheit

Die Tatsache, dass bei einem Konflikt zwischen Vater und Sohn, ersterer früher ein bekannter Politiker und Offizier war, rechtfertigt die Bekanntgabe seines Namens und Lebenslaufs nicht. Es besteht keine Verbindung zwischen seinen früheren Funktionen und dem Familienkonflikt. (61/2007)

Gerüchte

In einem Dorf kursieren Gerüchte über die illegale Verwendung der Ernte einer Hanfplantage. Diese Gerüchte rechtfertigen die Identifizierung des Landwirts nicht, ebenso

wenig die Erwähnung, dass er vor fünf Jahren wegen eines zu hohen THC-Gehalts seiner Pflanzen verurteilt worden war. (33/2009)

Schutz vor den Auswirkungen einer Identifizierung

Die Tatsache, dass eine Person bereit ist, mit unverdecktem Gesicht auszusagen, entbindet nicht von der Pflicht, zwischen öffentlichem Interesse und Schutz des Privatlebens abzuwägen. Wenn eine Person die möglichen Auswirkungen ihrer offenen Aussage offensichtlich falsch einschätzt und ein geringes öffentliches Interesse an ihrer Identifizierung besteht, ist die Person vor sich selbst zu schützen. (9/2007; 26/2014)

Unzureichender Schutz

Die Kombination eines Vornamens mit einem Anfangsbuchstaben, einem Wohnsitz und insbesondere einem Porträtbild, das von einem dünnen Balken kaum verdeckt wird, liefert zu viele Elemente für eine unerwünschte Identifizierung. (14/2013)

Vorname und Anfangsbuchstabe vermeiden

Die Nennung des Vornamens gefolgt vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens kann eine Person einem zu breiten Publikum aussetzen. Es ist deshalb besser, fiktive Namen zu verwenden, insbesondere in der Gerichtsberichterstattung. (11/2009)

Unnötige Details für das Verständnis eines Falls

Ein Beschuldigter in einem Veruntreuungsfall wird zwar nicht genannt, aber trotzdem ungerechtfertigterweise identifiziert. Die Erwähnung seines Wohnsitzes war nicht notwendig. Auch die Nennung seiner früheren ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Sportverein war unnötig, hatte sie doch nichts mit der vermuteten Straftat zu tun. (1/2012)

Ungeschickter Fan

Ein Knallkörper explodiert vor einem wichtigen Spiel in den Händen eines Fans und reisst ihm drei Finger ab. Es ist zulässig, über diesen Unfall zu berichten. In verschiedenen Artikeln wurden jedoch Details zum privaten und beruflichen Leben des Betroffenen gegeben, sodass seine Identifizierung möglich war und er unnötig an den Pranger gestellt wurde. (3/2012)

Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen

Die Identifizierung eines Beamten oder einer Person, die eine öffentliche Funktion ausübt, ist gerechtfertigt, wenn das ihnen angelastete Vergehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Amt steht und der Betreffende eine leitende Funktion ausübt. (54/2008; 7/2005; 50/2012; 6/1999)

Verdeckte Ermittler

Eine Wochenzeitung enthüllt die Identität von verdeckten Ermittlern nach der Eröffnung eines Verfahrens wegen Dokumentenfälschung. Dies war gerechtfertigt, da sich Personen, die in der Grauzone verdeckter Ermittlungen tätig sind, vorbildlich und gesetzeskonform zu verhalten haben. Tun sie es nicht, kann ihre Identität enthüllt werden, und sie werden der öffentlichen Kritik unterworfen. (59/2009)

Beschuldigter Geistlicher in einem Fall von Kindsmisbrauch

Ein Geistlicher – auch in untergeordneter Stellung – ist bei Sittlichkeitsdelikten öffentlich exponiert. Er darf demnach identifiziert werden, insbesondere wenn seine Vorgesetzten dies bereits getan haben. (4/2003)

Bedrohung von Medienschaffenden in ihrer Arbeit

Wenn eine Zeitung plant, Mitarbeitende zu entlassen, ist bei der Erwähnung der betroffenen Journalistinnen und Journalisten grösste Zurückhaltung geboten, solange keine endgültigen Entscheide vorliegen. Für Medienschaffende in leitender Funktion stellt sich die Frage anders. (5/2004)

Strafrechtlich verfolgter Lehrer

Die Identifizierung eines strafrechtlich verfolgten Lehrers, der keine besondere leitende Funktion ausübt, ist nicht gerechtfertigt. Das Risiko einer Verwechslung mit anderen Lehrpersonen rechtfertigt die Identifizierung nur, wenn dieses Risiko nicht mit einfacheren Massnahmen vermieden werden kann. (2/2003)

Experten

Es besteht kein öffentliches Interesse an der Identifizierung von Verfassern eines klinischen Gutachtens. Die Klinik trägt als Institution die Verantwortung für das Gutachten. (31/2014)

Vermögensverwalter

Auch wenn er des Betrugs verdächtigt wird, ist ein Vermögensverwalter ohne besondere leitende Funktion keine Person des öffentlichen Lebens. Die Erwähnung des Firmennamens reicht aus, um allfällige Investoren zu warnen. Die Identität des Vermögensverwalters muss demnach nicht enthüllt werden. (16/2009)

Börsenbrief

Der Name des Verlegers eines Börsenbriefs darf in einem Artikel genannt werden, in welchem gewarnt wird, seine Anlageempfehlungen seien durch Interessenbindungen beeinflusst. Wer seinen Familiennamen im Namen seiner Firma verwendet, kann sich nicht auf den Schutz der Privatsphäre berufen, wenn ein Medienbericht seinen Namen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nennt. (58/2012)

Kassier eines lokalen Vereins

Der Kassier eines lokalen Vereins darf nicht identifiziert werden, auch wenn die Anschuldigungen im Zusammenhang mit seiner Funktion stehen. Durch letztere ist er für die Leserschaft aus der Umgebung sowieso erkennbar, aber er muss einem weiteren Leserkreis gegenüber geschützt werden. (73/2013)

Nachbarschaftsstreit

Das Ausmass einer Polemik infolge eines Nachbarschaftsstreits rechtfertigt die Identifizierung eines Protagonisten nicht, ausser sie trage zur Debatte bei. (25/2008)

Urheber einer Webseite mit öffentlicher Mitwirkung

Der Urheber einer Webseite mit öffentlicher Mitwirkung ist eine Person des öffentlichen Lebens. Ein Medienbericht mit Details zu seiner Identität verletzt demnach sein Recht auf Privatsphäre nicht. (56/2004)

7.3. Kinder

Keine Identifizierung einer Familie zum Schutz der Kinder

Bei der Enthüllung von Missständen in einer Jugendschutzbehörde darf die Familie, die von den kritisierten Massnahmen betroffen ist, nicht identifiziert werden, und zwar trotz Einwilligung der Eltern. Dadurch sollen die Kinder angemessen geschützt werden. Eine direkte Identifizierung des Kindes ist noch weniger zulässig. (52/2013; 6/2009)

Verwandtschaft zwischen einer Magistratin und ihrer rechten Hand

Es ist von öffentlichem Interesse, zu erwähnen, dass eine Magistratin Patin der Tochter einer Person ist, die sie für einen wichtigen Posten angestellt hat. Diese Information ermöglicht dem Publikum, den Grad der Nähe zwischen den Protagonisten zu beurteilen. Die Information ist so allgemein gehalten, dass sie die Privatsphäre des Kindes nicht verletzt. (15/2012)

7.4. Gerichtsberichterstattung; Unschuldsvermutung

Rechtskräftiges Urteil ja oder nein?

In der Berichterstattung über ein Urteil muss unbedingt hervorgehoben werden, dass es nicht definitiv ist, wenn noch Rekursmöglichkeiten offenstehen. (40/2010)

Ein anklagender Artikel verletzt die Unschuldsvermutung nicht

Die Unschuldsvermutung verbietet es Medienschaffenden nicht, in einem Artikel über einen Beschuldigten Partei zu ergreifen. Die Berufsethik ist gewahrt, wenn der Leser versteht, dass noch kein Urteil gefällt wurde. (17/2013)

Undifferenzierter Titel oder Aushang

Ein Titel oder ein Aushang mit der undifferenzierten Behauptung, ein Beschuldigter habe die Straftat begangen, verletzt die Unschuldsvermutung. (61/2003; 31/2015)

7.5. «Recht auf Vergessen»

Kein absolutes Recht

Personen, die für eine Straftat verurteilt wurden, haben ein Recht auf Vergessen. Das gleiche gilt bei einer Verfahrenseinstellung. Es ist aber kein absolutes Recht. Die Medien müssen sich nicht daran richten, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Zusammenhang zwischen einem älteren Fall und der aktuellen gesellschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit der betroffenen Person besteht. (22/2008; 47/2005)

Bekannter Krimineller

Der Fall dieses pädophilen Mörders ist einer der bekanntesten der jüngsten Schweizer Kriminalgeschichte. Seine Straftaten machen den Betroffenen zu einer Person des öffentlichen Lebens. Die Medien können demnach über sein Privatleben berichten – auch 15 Jahre nach seiner Verurteilung. (48/2013)

7.6. Nichteröffnung, Einstellung und Freispruch

Allzu diskrete Meldung des Freispruchs

Wird ein Fall dramatisiert, muss die Berichterstattung bis zum Schluss auf dem gleichen Niveau bleiben, also auch bei einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch. (7/1997)

Trügerische Berichterstattung über einen Bundesgerichtsentscheid

Die Berichterstattung über einen Bundesgerichtsentscheid, der eine strafrechtliche Verurteilung aufhebt und verbindlich zur Freisprechung an die Vorinstanz zurückweist, verstösst gegen die Wahrheitspflicht, wenn sie den irreführenden Anschein erweckt, der spätere Freispruch durch das kantonale Gericht sei unsicher. (28/2002)

7.7. Sexualdelikte

Identifikation eines Opfers

Der Name des Beschuldigten in einem Vergewaltigungsfall wird zu Unrecht veröffentlicht. Der Beschuldigte sorgte zwar bereits vor mehreren Jahren für Schlagzeilen, doch in einem anderen Kontext. Noch schlimmer: Mehrere Medien identifizieren auch das Opfer der mutmasslichen Tat. Die Identität des Opfers ist in einem Sittlichkeitsfall unbedingt zu schützen. (41/2011)

Jegliches Identifikationsrisiko vermeiden

Die Opfer von Sittlichkeitsdelikten sind sorgfältig vor jeglicher Identifikation zu schützen. Informationen, die für das Verständnis des Falls nicht erforderlich sind, müssen zurückgehalten werden, wenn sie kombiniert mit anderen Angaben zur Identifizierung des Opfers führen können. (48/2007)

7.8. Notsituationen, Krankheit, Krieg und Konflikte

Porträtbilder von Opfern

28 belgische Staatsbürger, vor allem Kinder, kommen bei einem Carunfall im Wallis ums Leben. Verschiedene Zeitschriften veröffentlichen Porträtbilder der Opfer, die sie im Internet gefunden oder bei einer Trauerfeier in Belgien aufgenommen haben, und dies ohne ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen. Dies widerspricht den berufsethischen Regeln. (73/2012)

Tödliche Unfälle

Wenn das Opfer keine Person des öffentlichen Lebens ist, darf es nicht mit Namen oder Bild identifiziert werden. Es dürfen auch keine anderen Elemente geliefert werden, die seine Identifizierung erlauben. (18/2012; 41/2007; 46/2005)

Tödlich verunfalltes Kind

Ein tödlich verunfalltes Kind darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern nicht identifiziert werden. Es darf auch kein Porträtbild abgedruckt werden, und die Familie oder Gäste sind auf den Bildern der Trauerfeier nicht hervorzuheben. Die Reporter sollten die Familie in Ruhe lassen. (70/2012)

7.9. Suizid

Suizid im Zusammenhang mit der laufenden öffentlichen Debatte

Ein Verwandter eines bekannten Politikers, der sich öffentlich für die Aufbewahrung der Dienstwaffe zu Hause ausspricht, erschießt sich mit einer solchen Waffe. Dieser Suizid kann in den Zusammenhang mit einer laufenden öffentlichen Debatte gestellt werden. Demnach war es gerechtfertigt, darüber zu berichten. (47/2009)

Recherche über einen Suizidhotspot

Eine Recherche über einen Ort, an welchem sich mehrere Personen das Leben genommen haben, kann von allgemeinem Interesse sein, insbesondere wenn eine öffentliche Debatte zu den erforderlichen baulichen Massnahmen läuft, damit dieser Ort seine Anziehungskraft verliert. (20/2006)

Vermeidung von detaillierten Beschreibungen

Es ist gerechtfertigt, einen Artikel über den Trend zum «Suizidset» in den USA zu veröffentlichen. Hingegen ist es nicht zulässig, die Bedienung des Sets sowie die Vorteile für Personen, die sich damit das Leben nehmen wollen, im Detail zu beschreiben. (8/2012)

Eingeschränkte Bekanntheit

Die Bekanntheit einer Familie erstreckt sich nicht unbedingt auf alle ihre Mitglieder, und die Berichterstattung über den Freitod eines im Ausland lebenden Familienmitglieds ist nicht von öffentlichem Interesse. (51/2004)

Dokumentarfilm über begleiteten Freitod

Ein Dokumentarfilm zeigt die letzten 30 Tage eines psychisch kranken Arztes, der sich mit Unterstützung der Organisation Exit das Leben genommen hat. Da der Betroffene und die Personen, die ihn begleitet haben, einverstanden waren, bei diesem Film mitzumachen, kann dessen Ausstrahlung nicht als Verletzung der Privatsphäre beanstandet werden. Sie ist zudem von öffentlichem Interesse, da die Suizidhilfe kontroverse Diskussionen auslöst. (35/2011)

Ziffer 8

8.1. Achtung der Menschenwürde

Sogar ein Diktator hat ein Recht auf Menschenwürde

Sogar ein Diktator hat ein Recht auf Menschenwürde. Die Veröffentlichung von zahlreichen Sensationsbildern und Videos über den gewaltsamen Tod von Gaddafi bedient nur die Neugier des Publikums. Ein historisches Ereignis wird nicht noch historischer, wenn man es durch verschiedene Blickwinkel den Augen des Publikums wie mit einem Zoomeffekt näherbringen will. (2/2012)

Auch eine Terroristin hat ein Recht auf Menschenwürde

Die Veröffentlichung des Bildes mit dem abgerissenen Kopf einer Selbstmordattentäterin verletzt die Menschenwürde dieser Person und der Opfer solcher Attentate. Zudem schockiert sie zahlreiche Leserinnen und Leser. Sie war umso weniger gerechtfertigt, als der beiliegende Artikel nicht speziell über dieses Attentat berichtete. (15/2005)

Nahaufnahme eines sterbenden Unfallopfers

Die Veröffentlichung eines Unfallbilds, das einen sterbenden jungen Mann in Nahaufnahme zeigt, verletzt die Menschenwürde und die Privatsphäre in krasser Weise. (25/2000)

Spektakuläres Bild von Unfallopfern

Eine Zeitung im Tabloidformat veröffentlicht das Bild eines Arbeitsunfalls in Manila; nicht um zu informieren – über den Unfallhergang wird nicht berichtet –, sondern wegen der ausdrucksstarken Position der Leichen. Die Zeitung verletzt so die Menschenwürde von unbekanntem Opfern, nur um einen Schock bei ihrer Leserschaft auszulösen. (33/2011)

Voyeuristische Schockbilder

Blutige Polizeibilder, die in der Nacht eines Mordes aufgenommen wurden, werden ohne Erlaubnis veröffentlicht. Ein solches Vorgehen befriedigt höchstens voyeuristische Neigungen und exponiert das Opfer rücksichtslos der Neugier des Publikums. Es verletzt die Menschenwürde des Opfers und seiner Angehörigen. (62/2010)

Informatives Schockbild

Nach einem Attentat, bei welchem zwei «Islamisten» einen Soldaten auf offener Strasse enthaupteten, veröffentlicht eine Tageszeitung ein Agenturbild auf der Titelseite: Einer der Täter hält eine Axt und ein Messer in seinen blutverschmierten Händen. Das Bild hat nichts Sensationsgieriges und zeigt den Angreifer nicht in entwürdigender Art und Weise. Ergänzend zum Text illustriert es die beunruhigende Tatsache, dass eine solche Tat auf offener Strasse in einer europäischen Hauptstadt geschehen konnte, und trägt so zur Information des Publikums bei. (47/2013)

Kind an der Wand festgeklebt

Eine Mutter wird verurteilt, weil sie ihr Kind mit Leim an der Wand festgeklebt hatte. Eine Tageszeitung druckt ein Bild dieser Tat ab, das die Mutter im Internet gepostet hatte. Das Bild verletzte die Menschenwürde des Kindes weit stärker, als es zur Information der Öffentlichkeit beiträgt. (9/2011)

8.2. Diskriminierungsverbot

Ohne Verallgemeinerung keine Diskriminierung

Eine Zeitung hebt in Fettdruck die serbische Nationalität des jungen Täters eines besonders spektakulären Mords hervor. Sie will damit die ihrer Meinung nach zu laxen Bekämpfung krimineller Taten von Ausländern anprangern. Sie handelt jedoch nicht diskriminierend, da sie keine Verallgemeinerung macht. Dies wäre der Fall, wenn sie z. Bsp. behaupten würde, alle jungen Serben seien Mörder. (55/2011)

Die Diskriminierung muss schwerwiegend sein

In einem Beitrag über die Sommermode-Trends in Mailand teilt eine Zeitung die vorgeführten Kleider und Accessoires in die beiden Kategorien «cool» und «schwul» ein. Die Zeitung stützt sich dabei auf verallgemeinernde Vorurteile: Bei der Auswahl seiner Kleidung muss man aufpassen, damit man nicht herumläuft, wie «Schwule» sich angeblich kleiden. Dies ist zwar problematisch, doch im Artikel steht eine Bewertung der Modetrends aus dem subjektiven Blickwinkel einer Journalistin im Vordergrund und nicht der Gegensatz «schwul» und «nicht-schwul». Demzufolge überschreitet er die Schwelle zur Diskriminierung nicht; eine Schwelle, die ziemlich hoch anzusetzen ist. (22/2011)

Abwertende Begriffe

Abwertende Äusserungen gegenüber einer Gruppe oder einem Individuum können nicht automatisch als entwürdigend oder diskriminierend bezeichnet werden. Der Presserat versteht sich nicht als Hüter der «politischen Korrektheit». Ein negatives Werturteil muss ziemlich schwerwiegend sein, um die berufsethischen Regeln zu verletzen. (15/2013)

«Müll-Kosovare»

Eine Person, die aus Protest gegen die Behörden Müll in ihrem Garten ansammelt, als «Müll-Kosovare» zu bezeichnen, stellt keine Diskriminierung dar. Diese Bezeichnung wird nur für eine Person verwendet und nicht für alle Angehörigen dieser Nationalität. (1/2011)

Diskriminierende Wildschweine

Das Verhalten einer ausländischen Volksgruppe mit demjenigen von Wildschweinen zu vergleichen, ist diskriminierend. Tiermetaphern wurden seit jeher verwendet, um Personen anderer Ethnien, Hauptfarbe oder Religion, des anderen Geschlechts oder einer anderen sexuellen Orientierung zu erniedrigen. Im Extremfall kamen noch Vernichtungsphantasmen hinzu: Ratten und Ungeziefer können vernichtet werden. Auch Wildschweine, wie im vorliegenden Fall, können erlegt werden. (49/2013)

Beleidigende Tiraden

Zwei satirische Artikel in der gleichen Zeitung lösen Proteste aus. Der erste Artikel hält fest, dass sich alle Asiaten gleichen, und ist nicht entwürdigend. Der zweite hingegen, der beleidigende Tiraden gegen verschiedene Nationalitäten enthält, bedient verallgemeinernde Vorurteile und verletzt die berufsethischen Regeln. (77/2012)

Phantombild

Ein sechzehnjähriger Schüler zwingt eine Klassenkameradin zu sexuellen Handlungen. Seine afrikanische Herkunft wird mit dem Phantombild eines jungen Schwarzen suggeriert. Die Veröffentlichung dieses Fotos verletzt die Wahrheitspflicht und das Diskriminierungsverbot. (53/2008)

Falsche Verallgemeinerung

In ihrer Berichterstattung über Statistiken und einen Drogenhandelsprozess benutzen verschiedene Zeitungen den Begriff «Schwarzafrikaner». Eine solche Verallgemeinerung kann die Vorurteile gegen dunkelhäutige Menschen fördern und ist demnach zu vermeiden. (13/2006)

Verallgemeinernder Titel und irreführendes Bild

Ein Archivbild auf der Titelseite einer Zeitung zeigt einen Knaben mit einer Schusswaffe und illustriert den Titel «Die Roma kommen». Im Gegensatz zu dem, was suggeriert wird, steht der dargestellte Knabe nicht in Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten. Zudem trägt der verallgemeinernde Titel dazu bei, Ängste und stereotype Vorurteile gegenüber eine Volksgruppe zu schüren. (59/2012)

Zum Betteln und Stehlen gezwungene Romakinder

Ein Artikel über die Ausbeutung von Roma-Jugendlichen und -kindern, die zum Betteln oder Stehlen angestiftet werden, und über die Unfähigkeit der Justizbehörden, die Drahtzieher zu fassen, stellt keine Diskriminierung dar. Diese Straftaten werden nicht einer kulturellen Eigenschaft dieser Bevölkerungsgruppe zugeschoben. (32/2014)

Kritik am Staat Israel

Es ist zulässig, die Erziehungs- und Schulpolitik eines Staates, auch diejenige Israels, kommentierend zu hinterfragen und die rückständigen Bilder zu kritisieren, die mit Schulbüchern oft vermittelt werden. Eine diskriminierende Herabsetzung einer Religionsgemeinschaft ist zu verneinen, wenn ein Text lediglich Handlungen und Meinungen der tatsächlich dafür Verantwortlichen kritisiert, ohne diese Kritik zu verallgemeinern. (49/2001)

Ausdehnung der Kritik an Israel auf alle Juden

Eine Kritik an Israel ist diskriminierend, wenn die Begriffe «Israel und Israeli» mit Bezeichnungen für die Juden im Allgemeinen vermengt werden. Dadurch wird die Kritik auf alle Personen jüdischen Glaubens ausgedehnt. (19/2003)

Polemischer Kommentar über einen Staat

Nach dem tödlichen Unfall eines belgischen Reisebusses stellt eine Kolumnistin die Behauptung auf, es sei kein Zufall, dass es sich um einen belgischen Bus handle, und untermauert ihre Behauptung mit verschiedenen Beispielen. Dies stellt keine Diskriminierung dar, da die Kritik nicht auf alle Belgierinnen und Belgier abzielt, sondern auf den belgischen Staat, die Verantwortlichen bei Verwaltung und Justiz sowie die Politiker. (55/2012)

Nationalistischer Kandidat ausländischer Herkunft

Es ist diskriminierend, einem Kandidaten allein wegen seiner ausländischen Herkunft das Recht abzusprechen, nationalistische Positionen zu vertreten. Hingegen ist es zulässig, kritisch auf Widersprüche zwischen der ausländischen Herkunft eines Kandidaten und ausländerfeindlichen Parolen einer Partei hinzuweisen. (27/2002)

Nennung der Staatsangehörigkeit

Die Nennung der Staatsangehörigkeit eines Beteiligten in einem Gerichtsbericht ist insbesondere dann sachlich begründet, wenn die Tat möglicherweise einen fremdenfeindlichen Hintergrund hat. Darüber hinaus dürfen Medien die Staatsangehörigkeit nennen, wenn sie dies systematisch tun, um die vollständige Information des Publikums zu gewährleisten. (23/2002)

Rassistische Kommentare

Wenn eine Redaktion die Problematik von rassistischen, antisemitischen Leserzuschriften thematisieren will, sollte sie nicht einfach die Texte in roher Form abdrucken, sondern das Thema journalistisch analysieren und präsentieren. (30/2000)

8.3. Opferschutz

Keine Nennung aller anzüglichen Details

In einer Gerichtsberichterstattung über ein Sexualverbrechen an einem Kind ist bei der Beschreibung der Fakten eine gewisse Zurückhaltung geboten. Die Schilderung aller vom Staatsanwalt erwähnten Details ist unverhältnismässig und stellt eine Entwürdigung des Opfers dar. (30/2012)

Zulässige anzügliche Beschreibung, wenn jegliche Angaben zur Identifizierung des Opfers vermieden werden

Die detaillierte Beschreibung eines pädophilen Vergehens kann zulässig sein, obwohl sie die Grenze des Tolerierbaren erreicht. Der Opferschutz bedingt in diesem Fall, jegliche Angaben zu vermeiden, welche die Identifizierung des Opfers für ein erweitertes Umfeld ermöglichen. (58/2008; 45/2001)

Elemente, die zum Verständnis beitragen, können veröffentlicht werden

Ein Vater wird beschuldigt, seine jugendliche Tochter geschlagen und gefoltert zu haben. Verschiedene Zeitungen veröffentlichen Angaben über die Familie, unter anderem die Herkunft des Vaters, den Beruf der Mutter und den Namen der von der Tochter besuchten

Privatschule, welche Anzeige erstattet hat. Angesichts der Schwere dieses Misshandlungsfalls war die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt, auch wenn dies für die Jugendliche traumatisierend sein könnte. Zudem haben die Zeitungen den Fall nicht «ausgenutzt» und keine sensationsgierige Darstellung der Fakten vorgenommen. (17/2008)

Keine zusätzlichen Angaben

Ein Artikel über die Klage eines Händlers der Region gegen die IV darf erwähnen, dass die Klage im Zusammenhang mit einer HIV-Infektion eingereicht wurde. In diesem Fall ist aber auf jegliche zusätzlichen Angaben wie die Art des Geschäfts und dessen Aufgabe zu verzichten, die die Identifizierung des Betroffenen erlauben. (31/2011)

Absoluter Schutz der Identität des Opfers

Auch wenn die Identität eines Verdächtigen von einem Teil der Presse bekannt gemacht wird, ist auf eine Identifizierung des Opfers, das einen absoluten Schutz geniessen soll, zu verzichten. (41/2011)

8.4. Bilder über Kriege und Konflikte

Bilder von Leichen

Nach den Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern von Mursi und der Polizei in Ägypten veröffentlicht eine Zeitung in Tabloidformat eine Bildstrecke, die auch Fotos von Leichen beinhaltet. Solche Bilder sind nicht absolut tabu, jedoch ist zwischen dem Informationswert und dem Schutz der Privatsphäre und der Menschenwürde abzuwägen. Bei einem Bild, auf welchem rund 20 Personen gezeigt werden, die knapp erkennbar sind, überwiegt der Informationswert. Hingegen war es unverhältnismässig, ein anderes Bild abzudrucken, auf welchem zwei Personen hervorgehoben werden. (67/2013)

8.5. Bilder von Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen

Jedes schockierende Bild hinterfragen

Die Berichterstattung in Wort und Bild über Krieg, Terror, Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenzen im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Medienschaffende sollten in der täglichen Arbeit mit «Schockbildern» stets die Zumutbarkeit und die Folgen der Veröffentlichung eines Bildes prüfen und die für und gegen eine Veröffentlichung sprechenden Interessen gegeneinander abwägen. (2/1998)

Chiffre 9

9.1. Unabhängigkeit

Geschenke

Individuelle und exklusive unentgeltliche Leistungen von Veranstaltern sind zurückzuweisen. Vergünstigungen an ganze Gruppen von Journalistinnen und Journalisten sind akzeptabel, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind und die Berichterstattung frei bleibt. Nach Möglichkeit sollen sich die Medienunternehmen an den Kosten beteiligen. In der Berichterstattung ist darauf hinzuweisen, was vom Veranstalter bezahlt wurde. (2/1992)

Eine Einladung muss erwähnt werden

Journalisten nehmen im auf Einladung des südafrikanischen Fremdenverkehrsbüros an einer Reise nach Südafrika teil und schildern ihre Eindrücke über die südafrikanische Apartheidpolitik. Die Umstände ihrer Reise hätten präzisiert werden müssen. (26. September 1989)

Reise-, Auto- und Sportjournalismus

Die Medien müssen soweit möglich ihre Unabhängigkeit bewahren und in jedem Fall alles erwähnen, was von der einladenden Partei übernommen wird. Die Medienschaffenden müssen darauf achten, keine Werbeträger für Produkte zu werden. Die entsprechenden Rubriken müssen mit der redaktionellen Linie der Zeitung übereinstimmen. (7/1992)

Keine Werbung für Drittprodukte

Der Erwerb einer Uhr im Wert von über Fr. 1000.-- durch einen Medienschaffenden zu einem wesentlich tieferen Preis verstösst gegen die journalistische Berufsethik. Journalistinnen und Journalisten dürfen durch öffentliche Auftritte das Image ihres Mediums fördern. Es ist ihnen aber untersagt, sich für die Promotion von Produkten und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. (8/2001; 5/1993)

9.2. Interessenbindungen

Transparenz

Ähnlich wie die Parlamentsmitglieder sollen Redaktionsmitglieder auch ihre Interessenbindungen (Mitgliedschaft bei Parteien, in Verbandsvorständen und Verwaltungsräten) bekannt geben. Die Redaktionen sollen die entsprechenden Verzeichnisse in regelmässigen Abständen veröffentlichen. Medienschaffende, die wegen persönlicher Beziehungen oder wegen wirtschaftlicher Interessen bei einem Thema befangen sind, sollten bei «grosser Nähe» in den Ausstand treten. (2/1992)

Ziffer 10

10.1. Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Kommerzielle Beilagen und politische Propaganda

«Inserategetragene Verlagsbeilagen» in Form der Kombination von Texten, die in journalistischer Form geschrieben und redaktioneller Aufmachung präsentiert und mit Inseraten mit eindeutigem gegenseitigen Bezug kombiniert werden, sind durch eine vom

übrigen redaktionellen Teil abweichende Gestaltung zu kennzeichnen. Der Kopf dieser Seiten ist mit dem Wort «Sonderseite» oder «Sonderbeilage» zu versehen. Ausserdem sind in einem separaten Impressum der Herausgeber und die verantwortliche Redaktion aufzuführen. Die gleiche Regel gilt für politische Propaganda in Beilagen. (5/1992; 26/2001)

Beilage einer öffentlichen Verwaltung

Eine Zeitung kann eine Beilage publizieren, die von einer öffentlichen Verwaltung redigiert wurde. Sie muss aber auf eine für die Leserschaft klare Trennung dieses Teil vom redaktionellen Inhalt achten. (45/2015)

«Textfeldanzeigen»

Anzeigen in der Mitte einer redaktionellen Seite verwischen die Trennung zwischen redaktionellem und kommerziellem Inhalt. Umso mehr ist hier eine deutliche optische Kennzeichnung erforderlich. Es muss auch klar erwähnt werden, dass es sich um Werbung handelt. (23/2011)

Politische Inserate

Obwohl redaktioneller Teil und Werbeteil in den Medien getrennt sind, gehen politische Inserate die Medienschaffenden aus publizistischen Gründen etwas an. Darum müssen auch ethische Kriterien massgebend dafür sein, ob politische Inserate aufgenommen werden oder nicht. Zu diesen Kriterien gehören: Menschenverachtung und Diskriminierung, ungerechtfertigte Angriffe auf eine konkrete Person, fehlende Fairness, fehlender politischer Anstand. Die Redaktionen sollten zudem publizierte Inserate, die den politischen Diskurs besonders krass und einseitig beeinflussen, als journalistisches Thema aufgreifen. (10/1998; 52/2004)

Bezahlte Kandidatenporträts

Wenn eine Zeitung im Rahmen einer Wahlkampagne Kandidatenporträts veröffentlicht und die Parteien dafür zur Kasse bittet, muss sie erwähnen, dass es sich um Werbung handelt. (50/2004; 78/2012)

Kommerzielle Bilder

Kommerzielle Bilder müssen von der Agentur, die sie verbreitet, klar identifiziert und von den Redaktionen zuhanden der Leserschaft als solche gekennzeichnet werden. (29/2010)

Geschenk an die Leserschaft

Das Anbieten eines von einem kommerziellen Unternehmen bezahlten Gutscheins im redaktionellen Teil eines Mediums verstösst gegen die Pflicht der Medienschaffenden, in ihrer Tätigkeit jede Form von kommerzieller Werbung zu vermeiden. (12. September 1991)

Lokalradio

Lokalradiobetreiber sollen auf unzulässige Finanzierungsformen verzichten, da diese die Glaubwürdigkeit ihrer Medien beeinträchtigen. Für Lokalradios tätige Journalistinnen und

Journalisten haben sich gegen die Vermischung von Werbung und Information zur Wehr zu setzen. (1/1993)

10.2. Sponsoring, Koppelung von redaktionellen Berichten und Werbung

Keine redaktionellen Anweisungen

Sponsoringangebote können angenommen werden, wenn sie breit genug gehalten sind, um nicht einer Anweisung gleichzukommen. In jedem Fall ist ein Artikel, dessen Finanzierung nicht vollständig von der betroffenen Zeitung übernommen wird, als solcher zu kennzeichnen. (1/2007)

Sponsoring von Informationen

Das Sponsoring von Information durch Unternehmen, welche in einem direkten Zusammenhang zum Thema stehen, stellt eine besondere Gefährdung der journalistischen Unabhängigkeit dar. Die Redaktionen sollten dem Publikum immer offen legen, welche Informationen nicht journalistisch überprüft oder gesponsert sind. (5/1995)

Kauf von Titelseiten und Gefälligkeitsinterviews

Das Anbieten von redaktionellen Leistungen gegen Bezahlung stellt eine Gefahr für die journalistische Glaubwürdigkeit dar, insbesondere wenn solche Angebote den Chefs von Betrieben ermöglicht, Titelseiten und Gefälligkeitsinterviews zu «kaufen». (32/2015)

10.3. Lifestyle-Berichte; Nennung von Marken und Produkten

Einhaltung der journalistischen Regeln

Die Redaktionen müssen die Objekte und Produkte, über die sie berichten, frei wählen. Ein Artikel über ein Objekt oder ein Produkt muss unter Einhaltung der berufsethischen Regeln erarbeitet werden wie alle anderen auch. Die Leserinnen und Leser müssen zwischen überprüften Informationen, Einschätzungen des Redaktors und reinen Behauptungen des Herstellers klar trennen können. Die Informationsquelle ist zu präzisieren, und die Texte aus Medienmitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden. (1/2007)

10.4. Public Relations

10.5. Inseratboykotte

Information der Öffentlichkeit

Machen ein Unternehmen oder ein ganzes Kartell vom Mittel des Werbeboykotts Gebrauch, so ist sofort Öffentlichkeit herzustellen. Die Medienschaffenden sind ethisch verpflichtet, unzumutbare Forderungen, die mit einem Boykott durchgesetzt werden sollen, abzulehnen. (10/1994)

Ziffer 11

11.0. Journalistische Richtlinien

Verteidigung des Standpunktes des Herausgebers

Es ist inakzeptabel, dass ein Herausgeber direkt Einfluss auf den redaktionellen Inhalt nimmt. Wenn allerdings seine Interessen auf dem Spiel stehen, hat er das Recht, sich gegen die Angriffe seiner eigenen Redaktion zu verteidigen. Dazu verfügt er über Mittel, welche die Unabhängigkeit der Redaktion respektieren, z. Bsp. den Abdruck seines Standpunkts oder eines Inserats. (16/2004)

Die Auswahl ist Sache der Redaktion

Die Auswahl der publizierten Informationen ist Sache der Redaktion. Werden andere als journalistische Kriterien berücksichtigt, widerspricht dies der Berufsethik. (65/2010)

Juristische Beratung

Eine Redaktion darf sich juristisch beraten lassen, solange sie selbst über die Publikation und deren Form entscheidet. (72/2009)

Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Buchstabe a

a.0. Freier Zugang zu den Informationsquellen

Zurückhaltung von Informationen

Eine Firma, die jegliche Zusammenarbeit mit einer Zeitung verweigert und Informationen zurückhält, darf sich im Nachhinein nicht beklagen, wenn die Zeitung alte aber zugängliche Daten benutzt. (1/2014)

Ein Boykott entbindet nicht von der Achtung der berufsethischen Regeln

Ein gegenüber einem Journalisten auferlegter Informationsboykott verletzt das berufsethische Recht auf freien Zugang zu allen Informationsquellen. Doch befreit dies nicht von der berufsethischen Pflicht, Personen, die schweren Vorwürfen ausgesetzt sind, vor der Publikation die Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. (13/1999)

Bilder von kulturellen Veranstaltungen

Kulturveranstalter sollen Fotografinnen und Fotografen einen ungehinderten Zugang gewähren. Notwendige Einschränkungen sind den Fotografinnen und Fotografen gegenüber zu begründen. Dabei müssen Lösungen gesucht werden - beispielsweise eine speziell arrangierte, vollständige Fotoprobe. Werden Fotografinnen und Fotografen bei ihrer Arbeit

über Gebühr eingeschränkt, ist dies bei der Publikation der Bilder gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen. PR-Bilder sind als solche zu kennzeichnen. (5/1996)

a.1. Indiskretionen

Publikation von diplomatischen Berichten

Die Kritik- und Kontrollfunktion der Medien schliesst auch die Aussenpolitik mit ein. Informationen von öffentlichem Interesse sind zu veröffentlichen, ob die Quelle zugänglich oder vertraulich ist. Bei der Veröffentlichung vertraulicher Informationen ist insbesondere zu überprüfen, ob schutzwürdige Interessen verletzt werden. Interne diplomatische Lageberichte sind mit Recht vertraulich, aber nicht in jedem Fall äusserst schutzwürdig. (1/1997)

Laufende Polizeiermittlung

Wenn eine vertrauliche Information ein polizeiliches Ermittlungsverfahren berührt und ihre Offenlegung dessen Erfolgsaussichten gefährdet, kann man von Medienschaffenden jedoch erwarten, dass sie einige Tage mit der Publikation zuwarten, falls äusserst wichtige Interessen auf dem Spiel stehen. (2/1995)

Gerechtfertigte vorzeitige Veröffentlichung

Wenn ein wichtiges öffentliches Interesse besteht und keine besonders schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden, ist es gerechtfertigt, einen Bericht zu veröffentlichen, den die Behörden erst ein paar Monate später publizieren wollten. Eine Wartefrist von einigen Tagen wäre allerdings zumutbar gewesen. (1/2013)

a.2. Privatunternehmen

Buchstabe b

Buchstabe c

Buchstabe d

d.0. Transparenz, Recht auf Anhörung

Tatsächliche Besitzverhältnisse einer Zeitung

Medien, deren Aufgabe es ist, Transparenz über gesellschaftliche Akteure und wichtige gesellschaftliche Vorgänge herzustellen, dürfen bei sich selbst keinen anderen Massstab anlegen als bei anderen. Wenn deutliche Indizien darauf hinweisen, dass die rechtlichen

Eigentumsverhältnisse einer Zeitung möglicherweise nicht mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten übereinstimmen, genügt die Bekanntgabe der rechtlichen Gegebenheiten nicht. (34/2011)

Reorganisation einer Redaktion

Die Mitglieder einer Redaktion müssen bei einer Reorganisation, die ihre Arbeitsweise grundlegend betrifft, konsultiert werden, und zwar bevor ein definitiver Entscheid durch das zuständige Organ getroffen wird. (31/2008)

Buchstabe e

Buchstabe f

f.0. Garantierte Arbeitsbedingungen

Kompetenz des Presserats

Die Hauptaufgaben eines Presserates sind, einerseits Klagen über die Verletzung der berufsethischen Regeln zu beurteilen und andererseits die Presse- und Informationsfreiheit zu verteidigen. Der Presserat prüft, ob gewisse «Rechte» des Berufskodexes der Journalistinnen und Journalisten verletzt wurden, wenn der Beschwerdegegenstand einen direkten Zusammenhang mit der Verteidigung der Presse- und Informationsfreiheit und der redaktionellen Tätigkeit hat oder wenn die geltend gemachte Bestimmung eine der berufsethischen Regeln der «Erklärung der Pflichten und Rechte» zu verletzen scheint. (50/2010; 51/2011)

Buchstabe g

Internet und Social Media

Gleiche berufsethische Regeln für Online-Journalismus

Online-Journalismus untersteht den gleichen berufsethischen Regeln wie die traditionelleren Formen. Der Presserat wünscht sich eine angemessene Ausbildung der Online-Medienschaffenden, insbesondere bezüglich der notwendigen Trennung zwischen redaktionellen Inhalten und Werbung. (36/2000)

Internet und Privatleben

Je nach Inhalt können Informationen oder Bilder, die im Internet veröffentlicht werden, ihren privaten Charakter behalten. Die Medienschaffenden müssen demnach von Fall zu Fall zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und dem Recht der betroffenen Person auf Schutz des Privatlebens abwägen.

Bei dieser Interessensgewichtung ist der Kontext, in welchem eine Information im Internet veröffentlicht wird, zu berücksichtigen. Wurde sie auf Social Media oder auf einer

institutionellen Webseite publiziert? Richtet sich die Webseite an eine begrenzte Personengruppe oder an ein breites Publikum? Ist der Autor ein einfacher Bürger oder eine bekannte Persönlichkeit? Schliesslich muss auch überprüft werden, ob eine der Bedingungen, die eine Identifizierung erlauben, erfüllt ist. Die Fälle, in welchen eine Identifizierung gemäss Richtlinie 7.2 zur Ziffer 7 der «Erklärung» zugelassen ist, gelten auch für Online-Journalismus. (43/2010)

Recht am eigenen Bild

Private Informationen von öffentlichem Interesse können im Internet gesammelt werden. Wenn die Person aber nicht mit dem im Internet veröffentlichten Porträtbild identifiziert werden möchte, ist ihr Wunsch zu respektieren, da sie das Recht am eigenen Bild besitzt. (27/2009)

Porträtbild eines verunfallten Soldaten

Ein Bericht über den tödlichen Unfall eines Soldaten wird mit seinem Porträtbild illustriert. Dieses stammt von der Webseite eines Sportklubs, bei welchem der Soldat Mitglied war. Das Einverständnis des Klubs lag für die Veröffentlichung vor, aber nicht dasjenige der Eltern des Opfers. Ohne deren Einwilligung durfte das Bild nicht veröffentlicht werden. (21/2016)

Online-Medien und digitale Archive

Für Online-Medien und digitale Archive gilt ein gewisses Recht auf Vergessen. Es darf von den Redaktionen kaum verlangt werden, dass sie archivierte und frei verfügbare Artikel systematisch bereinigen. Bei fundierten Anfragen zur Streichung einer Identität oder Aktualisierung eines Artikels müssen die Redaktionen jedoch sorgfältig prüfen, ob ein Artikel durch die Nennung des Namens und durch seinen Inhalt heute das Recht auf Persönlichkeitsschutz des Betroffenen verletzt. Zu prüfen ist auch, ob letzterer plausibel machen kann, dass ihm die Aufrechterhaltung der Identität oder die Ablehnung einer Aktualisierung schaden könnte. (29/2011)

Zusammenarbeit zwischen Redaktionen

Jede Redaktion trägt die Verantwortung für alles, was sie veröffentlicht, einschliesslich der Beiträge anderer Redaktionen. Diese externen Beiträge müssen demnach vor ihrer Publikation durchgelesen werden, um flagrante Verletzungen der «Erklärung» zu vermeiden. Diese Mindestanforderung – es wird nicht verlangt, die Recherche zu wiederholen – gilt jedoch nur, wenn die Herkunft des Beitrags der Öffentlichkeit klar angegeben wird. (50/2011)

Keine Salamtaktik bei der Veröffentlichung von Informationen

Eine Versicherung wird in einem Online-Artikel schwer beschuldigt. Ihr Standpunkt wird abgedruckt, aber erst in einer späteren Version des Artikels. Dies widerspricht dem wichtigen berufsethischen Grundsatz «audiatur et altera pars»: Der Standpunkt einer beschuldigten Person oder Institution muss in der ersten Online-Publikation erscheinen. (37/2016)

Anonyme Online-Kommentare

Es gelten die gleichen berufsethischen Normen für alle Leserkommentare, ob sie online oder in gedruckter Form erfolgen. Massgebend ist der Inhalt und nicht die Verbreitungsform. Grundsätzlich müssen Online-Kommentare wie traditionelle Leserbriefe gezeichnet werden. Im Sinne Verhältnismässigkeitsprinzips wäre es jedoch übertrieben, die Identifikation in Diskussionsforen zu verlangen, deren Funktionsweise (Unmittelbarkeit, Abzielen auf spontane Reaktionen des Publikums) eine solche Bedingung als unrealistisch erscheinen lassen. In diesem Fall muss aber eine vorgeschaltete Moderation sicherstellen, dass die Anonymität nicht genutzt wird, um verleumderische oder diskriminierende Kommentare zu machen. (52/2011)

Medienhypes

Festnahme des «Königs» der Zürcher Nächte

Nach der Festnahme eines Nachtclubbesitzers in Zürich – ein bekannter Erbe – entsteht während mehreren Wochen ein Medienhype. Die Medien dürfen über Prominente berichten und sie identifizieren, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen ihrer Bekanntheit und dem Fall besteht. Sie dürfen auch das laufende Justizverfahren verfolgen, solange sie erwähnen, dass noch kein rechtskräftiges Urteil gesprochen wurde. In Rahmen ihrer Recherchen sollten sich die Redaktionen hingegen nicht dazu verleiten lassen, einfache Gerüchte oder Verdachtsmomente ohne Überprüfung zu veröffentlichen, nur um so viele neue «Enthüllungen» wie möglich zu machen. (58/2010)

Flucht eines gefährlichen Kriminellen

Die Flucht eines gefährlichen Kriminellen sorgt für Schlagzeilen in allen Schweizer Medien. Auch wenn der Betroffene schreckliche Taten begangen hat, dürfen die Medien, die ausführlich über die Geschichte berichten, nicht alles wahllos und ohne Achtung berufsethischer Regeln wie die Anhörung bei schweren Vorwürfen oder den Opferschutz publizieren. (7/2012)